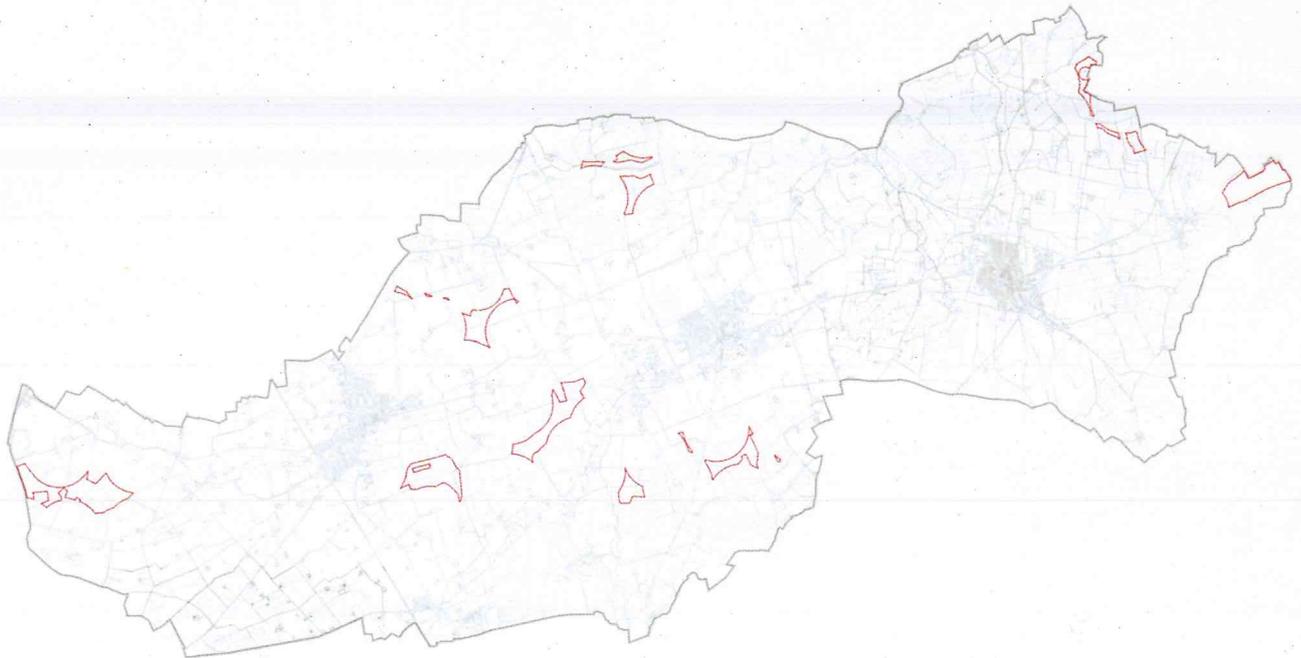


**45. Änderung Flächennutzungsplan
Konzentrationszonen für „Windenergie“
(gleichzeitig Aufhebung der 27. FNP-Änderung)**

Begründung

Stand: Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Gemeinde Rosendahl



1	Planungsanlass und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
2	Änderungsbeschluss, Geltungsbereich und Änderungsbereiche	6	
3	Planungsvorgaben	7	
4	Potenzialflächenanalyse	8	
4.1	Tabuflächen aufgrund von Siedlungsflächen	9	
4.2	Tabuflächen aufgrund von Nutzungen im Außenbereich	13	
4.3	Tabuflächen aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten	16	
4.4	Ergebnis der Potenzialflächenanalyse	18	
5	Konsequenzen für die Darstellung im FNP	21	
6	Änderungsinhalt	23	
6.1	Konzentrationszone „Holtwicker Mark“ (Hegerort)	23	
6.2	Konzentrationszone „Windfeld COE 01“	24	
6.3	Konzentrationszone „Bergkamp“	25	
6.4	Mehrkernige Konzentrationszone „Auf der Horst“	26	
6.5	Mehrkernige Konzentrationszone „Asbecker Mühlenbach“	27	
6.6	Mehrkernige Konzentrationszone „Midlich“	28	
6.7	Mehrkernige Konzentrationszone „Rockel / Hennewich“	29	
6.8	Konzentrationszone „Höpinger Berg“	29	
6.9	Auswirkung der Änderungen und sonstige Belange	30	
7	Umweltbericht	34	
7.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	36	
7.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung	39	
7.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	52	
7.4	Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	53	
7.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	53	
7.6	Zusätzliche Angaben	54	
7.6.1	Darüberhinaus gehende technische Verfahren	54	
7.6.2	Monitoring	54	
7.7	Zusammenfassung	54	

Anhang

- Anhang Protokoll einer Artenschutzprüfung (Gesamtprotokoll)
- Art-für-Art-Protokolle (Fledermäuse, Greifvögel und Eulen, Offenlandarten)
- Potenzialflächenanalyse
- Verfahrensplan

1 Planungsanlass und Planungsziele

Mit der 27. FNP-Änderung aus dem Jahr 2004 hat die Gemeinde Rosendahl von ihrem durch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) eingeräumten Recht Gebrauch gemacht, die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ auf bestimmte Zonen zu konzentrieren und damit das übrige Gemeindegebiet von dieser Nutzung auszuschließen (Planungsvorbehalt). Dargestellt wurden zwei Konzentrationszonen, die sich an den Windeignungsbereichen „COE 01“ und „COE 20“ des Regionalplans „Münsterland“ der Bezirksregierung Münster orientierten. Insgesamt sind in der Zone COE 01 sieben, in der Zone COE 20 fünf Windkraftanlagen in Betrieb. Hinzu kommen zwei weitere Anlagen außerhalb der bisherigen Konzentrationszonen. Zwischenzeitlich wurde im Rahmen einer Klage gegen die Versagung einer Baugenehmigung für eine Windkraftanlage außerhalb der Konzentrationszonen der Flächennutzungsplan durch das Oberverwaltungsgericht NRW inzident geprüft. Mit Urteil vom 18.08.2009 (AZ 8 A 613/08) hat das OVG Münster folgendes festgestellt: *„Der Flächennutzungsplan entfaltet nicht die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Nach dieser Vorschrift stehen öffentliche Belange der Errichtung von Windkraftanlagen und anderen Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Daran fehlt es hier. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan verstößt gegen das Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und ist deshalb unwirksam.“*

Als Konsequenz aus diesem Urteil wird gleichzeitig mit dieser 45. FNP-Änderung die 27. FNP-Änderung aufgehoben. Die Aufhebung eines Bauleitplanes ist – wie die Aufstellung – in einem förmlichen Verfahren durchzuführen. Durch die Anbindung an die 45. FNP-Änderung, die künftig den Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das gesamte Gemeindegebiet regelt, wird den Ansprüchen an ein förmliches Verfahren durch die Parallelität gewährleistet.

Da der Gemeinde Rosendahl eine gemeindliche Standortsteuerung beim Bau von Windkraftanlagen nach wie vor wichtig erschien, wurde am 08.10.2009 die 45. FNP-Änderung mit dem Ziel eingeleitet, unter Berücksichtigung des OVG-Urteils zu rechtssicheren Zonen zu kommen.

Grundlage für diese FNP-Änderung war eine Restriktionsanalyse aus

den Jahren 2008/2009, die auf Basis des Windenergieerlasses von 2005¹ erarbeitet wurde.

Die 45. FNP-Änderung wurde jedoch nach dem frühzeitigen Verfahren aus verschiedenen Gründen nicht mehr zu Ende geführt. Mit der 2011 durch Fukushima ausgelösten Energiewende ging unter anderem die Ankündigung der Regionalplanungsbehörde einher, im Zuge der laufenden Fortschreibung des Regionalplans Münsterland künftig keine (zwingend zu beachtenden) Windeignungsbereiche mehr darzustellen, was die Planungsmöglichkeiten der Kommunen erheblich erweitern wird.

Schließlich wurde durch die Landesregierung auch der Windenergieerlass grundlegend im Sinne einer beschleunigten Energiewende überarbeitet. Auf Grundlage des neuen Windenergieerlasses vom 11.07.2011² und der zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechtslage hat die Gemeinde Rosendahl die Potenzialflächenanalyse aktualisieren lassen, um zusätzliche Räume zu ermitteln, die aus städtebaulicher Sicht für die Nutzung von Windenergie geeignet sein könnten.³

In dieser Potenzialflächenanalyse wurden im Ausschlussverfahren (Tabuflächen) Suchbereiche ermittelt, die unter dem Vorbehalt detaillierterer Prüfungen (insbesondere hinsichtlich des Arten- und Immissionsschutzes) potenziell für die Errichtung mehrerer Windkraftanlagen im Sinne einer Konzentration geeignet sein könnten. In Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern bzw. örtlichen Investoren wurden diese Flächen gutachterlich weiter qualifiziert, so dass schließlich 8 Konzentrationszonen abgegrenzt werden konnten.

Nachdem dieses Änderungsverfahren die frühzeitige Information der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchlaufen hatte (Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB), erhielt die Gemeinde Kenntnis von einem grundlegenden Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 („Büren-Urteil“)⁴. Hier wurden die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die der Flächennutzungsplanung zugrundeliegenden Potenzialflächenanalyse konkretisiert. Insbesondere

¹ Windenergieerlass – Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen, 21.10.2005. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr, des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

² Windenergie-Erlass vom 11.07.2011. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

³ Wolters Partner: Potenzialflächenanalyse, letzter Bearbeitungsstand Januar 2013

⁴ OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

die Unterscheidung in „harte“ und „weiche“ Tabukriterien sowie der Nachweis eines komplexen Abwägungsvorgangs gaben Anlass dazu, die Potenzialflächenanalyse nochmals zu überprüfen und die Abwägungsgrundlagen für die „weichen“ Tabukriterien gründlich zu dokumentieren.

Die gemeindliche Planung von Konzentrationszonen muss insbesondere deutlich machen, warum bestimmte Teile innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans von Windkraftanlagen freigehalten werden sollen. Diese Entscheidung findet ihre Grenzen an der Bewertung, ob der Windenergie am Ende substanziell Raum gelassen wird. Diese Bewertung kann aber nur sachgerecht vorgenommen werden, wenn im Abwägungsvorgang deutlich geworden ist, welche Flächen im Außenbereich nach Abzug der „harten“, also faktisch gegebenen bzw. durch Rechtsnorm gesicherten und somit nicht abwägbaren Kriterien, überhaupt zur Verfügung stehen. Für alle übrigen Flächen des Teilflächennutzungsplans gilt, dass sie disponibel sind und nach dem Willen der Gemeinde festgelegt wird, ob sie der Windenergienutzung entgegenstehen. Die „weichen“ Tabukriterien sind daher von der Gemeinde nachvollziehbar zu bewerten und zu rechtfertigen. Das Ergebnis muss rückgekoppelt werden mit der Einschätzung, ob unter Zugrundelegung des gewählten Bewertungsspielraums noch substanziell Raum für die Windenergienutzung verbleibt.

Die überarbeitete Potenzialflächenanalyse ist nunmehr Bestandteil dieser FNP-Änderung. Die Plandarstellung ist als Anhang beigefügt. Eine bessere Lesbarkeit der Potenzialflächenanalyse ergibt sich in der digitalen Form als Ebenen-geschichtete pdf-Datei. Hier sind die unterschiedlichen Tabukriterien als separate Ebenen („Layer“) abgelegt. Mit dem allgemein zugänglichen kostenfreien Acrobat Reader bzw. Adobe Reader (geschützte Marken der Adobe Systems Incorporated) ist das Dokument lesbar und kann nach Ebenen differenziert betrachtet werden.

Die der Potenzialflächenanalyse zugrunde liegenden Befunde und Bewertungen, die Grundlage der politischen Abwägung waren, sind unter Punkt 4 dieser Begründung erläutert.

Die Gemeinde möchte die als Ergebnis der Potenzialflächenanalyse bestimmten 8 Konzentrationszonen nunmehr in den Flächennutzungsplan im Sinne des Planungsvorbehalts gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufnehmen. Ziel ist es, die Nutzung der Windenergie auf die Konzentrationszonen zu beschränken. Außerhalb dieser Zonen steht der Flächennutzungsplan möglichen Ansiedlungsvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (privilegierte Nutzung der Windenergie) künftig entgegen (Ausschlusswirkung).

Aufgrund der grundlegend veränderten Planungsinhalte wurde mit Beschluss des Rates vom 20.02.2013 der bisherige Aufstellungsbeschluss vom 08.10.2009 zur 45. FNP-Änderung aufgehoben und gleichzeitig ein neuer Aufstellungsbeschluss zur 45. FNP-Änderung mit erweiterten Flächen (Konzentrationszonen für die Windenergienutzung) gefasst.

2 Änderungsbeschluss, Geltungsbereich und Änderungsbereiche

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am 20.02.2013 beschlossen, den geltenden Flächennutzungsplan zu ändern. Es ist das 45. Änderungsverfahren zum geltenden Flächennutzungsplan (FNP). Mit Inkrafttreten der 45. FNP-Änderung soll gleichzeitig die 27. FNP-Änderung aufgehoben werden.

Der Geltungsbereich dieser 45. Flächennutzungsplan-Änderung umfasst aufgrund der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 das gesamte Gemeindegebiet Rosendahl. Dies ist erforderlich, da die Darstellung bzw. Veränderung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung im FNP bewirkt, dass außerhalb dieser Zonen Windkraftanlagen im Regelfall nicht errichtet werden dürfen.

Innerhalb dieses Geltungsbereiches gibt es 8 Änderungsbereiche, mit denen die einzelnen, z.T. aus mehreren Teilflächen bestehenden Konzentrationszonen abgegrenzt werden. Die 45. FNP-Änderung wird als Deckblatt zum geltenden Flächennutzungsplan erstellt und gilt somit nur in Verbindung mit dem genehmigten Gesamtplan.

Die durch OVG-Urteil (s.o.) ohnehin für unwirksam erklärte 27. FNP-Änderung wird mit dem Feststellungsbeschluss zur 45. FNP-Änderung aufgehoben. Die dort bislang dargestellten Konzentrationszonen (COE 01 und COE 20) sind auf Basis der aktuellen Potenzialflächenanalyse neu abgegrenzt worden und sind in veränderter Form Bestandteil der genannten 8 neuen Konzentrationszonen.

3 Planungsvorgaben

- **Regionalplan:**

Der Regionalplan Münsterland befindet sich derzeit im Fortschreibungsverfahren. Für den sachlichen Teilplan „Energie“ soll im Juni 2014 der Erarbeitungsbeschluss gefasst werden. Solange dieser im Verfahren ist, gelten zunächst die Windeignungsbereiche des derzeit geltenden Regionalplanes.

In Rosendahl sind mit den Flächen COE 01 (120 ha) und COE 20 (130 ha) zwei Eignungsbereiche durch die Regionalplanung zu Zielen der Landesplanung erklärt worden. Die Eignungsbereiche entfalten ihre planerische Zielwirkung gegenüber sogenannten „raumbedeutsamen Vorhaben“. Die Raumbedeutsamkeit kann nicht pauschal festgestellt werden, sondern ist in Abhängigkeit von der Größe der Anlage und der Empfindlichkeit des betroffenen Raumes im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden. In der Planungspraxis gelten alle Windkraftanlagen über 35 m Höhe als raumbedeutsam.

Die vorliegende 45. FNP-Änderung orientiert sich bereits an den künftigen Zielen der Landesplanung (Aufhebung der Eignungsbereiche, lediglich Darstellung von Vorranggebieten, von denen abgewichen werden kann). Aufgrund der Parallelität der Planverfahren kann mit einer Anpassung der 45. FNP-Änderung an die Ziele von Raumordnung und Landesplanung erst zum Ende der Planverfahren gerechnet werden.

- **Flächennutzungsplan:**

Der zur Zeit geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl stellt aufgrund des OVG-Urteils aus dem Jahre 2009 zur Zeit keine wirksamen Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dar. Die 27. FNP-Änderung, die innerhalb des Eignungsbereichs COE 01 rund 37 ha, im Bereich COE 20 nahezu die vollständigen 120 ha übernommen hat, wird der Ordnung halber gleichzeitig mit der 45. FNP-Änderung aufgehoben. Die Darstellung von Konzentrationszonen erfolgt als überlagernd über die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans (überwiegend Fläche für die Landwirtschaft).

- **Bebauungspläne:**

Bebauungspläne sind innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld der Konzentrationszonen nicht vorhanden.

- **Landschaftsplan:**

Der Landschaftsplan Rosendahl vom 25.10.2004 umfasst wie der Flächennutzungsplan das gesamte Gemeindegebiet. Er beinhaltet Festsetzungen und Entwicklungsziele für den Außenbereich und wurde als Satzung durch den Kreistag beschlossen. Für den Außen-

bereich haben die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und die Festsetzungen bzw. Zielsetzungen des Landschaftsplanes somit ergänzende Wirkung. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung entsprechen. Der überwiegende Teil der Konzentrationszonen liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Hiernach sind entsprechend der allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können. Unter Pkt. 1 ist aufgeführt, dass es verboten ist, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern (...). Die Untere Landschaftsbehörde ist als Träger der Landschaftsplanung im FNP-Änderungsverfahren zu beteiligen.

Ob ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Landschaftsschutzgebietes zugelassen werden kann, bedarf der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde (ULB). In der Regel wird eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz erforderlich sein. Aufgrund eines Kreistagsbeschlusses vom 18.12.2013 widerspricht die Untere Landschaftsbehörde (ULB) den Darstellung von Konzentrationszonen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete im Gemeindegebiet Rosendahl jedoch nicht, so dass gemäß § 7 BauGB eine Anpassung an den Flächennutzungsplan verlangt werden kann.

4 Potenzialflächenanalyse

Um Suchräume für Windenergie zu ermitteln, wurde für das gesamte Gemeindegebiet Rosendahl eine Potenzialflächenanalyse durchgeführt, um im Ausschlussverfahren (Tabukriterien) Suchbereiche zu ermitteln. Alle städtebaulichen, wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben / Restriktionen, sind für das gesamte Gemeindegebiet in diesen Plan eingeflossen.

Im Gegensatz zu einer Einzelstandortprüfung für Windkraftanlagen besteht der Sinn in der Ermittlung von Suchräumen für Konzentrationszonen, ein schlüssiges gesamträumliches Konzept zur städtebaulichen Ordnung aller Nutzungen im Gemeindegebiet umzusetzen. Während in einer Einzelfallprüfung sicherlich eine Vielzahl von Standorten unter Berücksichtigung der konkret bestimmaren Auswirkungen zu einer Genehmigung führen könnten, ist es das Merkmal des städtebaulichen Gesamtkonzeptes, dass im Sinne einer Vorsorgeplanung allgemeine Grundsätze zur Ordnung von Nutzungen untereinander Berücksichtigung finden mit dem Ziel, eine Kon-

zentration von Anlagen an geeigneten Standorten zu erreichen. Dabei muss, so die höchstrichterliche Rechtsprechung⁵, der Windkraftnutzung zwar substanziell Raum zugewiesen werden, jedoch ist es auch nicht Pflicht und Ziel dieser kommunalen Planung, die wirtschaftlich optimalen Bedingungen zu schaffen.

Bei der Potenzialflächenanalyse wurde unterschieden zwischen „harten“ Tabukriterien, die einer konzentrierten Nutzung von Windkraft grundsätzlich (faktisch gegeben oder durch Rechtsnorm gesichert) entgegenstehen und einer Abwägung durch die Gemeinde nicht zugänglich sind („abwägungsresistent“), und „weichen“ Tabukriterien, die der Windenergienutzung zwar nicht grundsätzlich entgegenstehen, aber nach dem Willen der Gemeinde als Ergebnis einer Abwägung unterschiedlicher Nutzungsbelange dazu dienen sollen, den Außenbereich städtebaulich zu ordnen. Die „weichen“ Tabukriterien wurden rückgekoppelt mit der Frage, ob im Ergebnis der ansonsten allgemein privilegierten Windenergienutzung noch substanziell Raum verbleibt.

Die städtebauliche Ermittlung von Konzentrationszonen orientiert sich an der aktuellen Judikatur und den allgemeinen Grundsätzen, die im „Windenergieerlass“⁶ des Landes NRW aufgestellt wurden. Die zugrunde gelegten „harten“ und „weichen“ Tabukriterien und die gewählten Abstände sind im Folgenden aufgelistet.

4.1 Tabuflächen aufgrund von Siedlungsflächen

Obwohl sich die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 ausschließlich auf den Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB bezieht, wirken auch die im Zusammenhang besiedelten Flächen (nach § 30 oder § 34 BauGB zu beurteilen) über zu beachtenden Abstandszonen in den Außenbereich hinein.

Eine Zone von 300 m um die **im Zusammenhang besiedelten Ortslagen** auf Basis des faktischen Siedlungsbestandes wird als „hartes“ Tabukriterium gewertet. Diese Einstufung ergibt sich aus der technischen Eigenart von Windkraftanlagen, die aufgrund der ihnen innewohnenden Bewegung zwangsläufig mit erheblichen Lärmemissionen verbunden sind. Neben den zahlreichen Stellmotoren,

⁵ BVerwG-Urteil – AZ 4C 2.04 – vom 21.10.2004

BVerwG-Urteil – AZ 4C 15.01 – vom 17.12.2002

⁶ Windenergie-Erlass vom 11.07.2011. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Kühlung und Getriebe und dem Vorbeischlagen der Rotorblätter am Turm entsteht vor allem durch die enorme Bewegungsgeschwindigkeit der Rotorblattspitze Schall in beträchtlicher Größenordnung (selbst als „leise“ geltende sogenannte „Langsamläufer“ erreichen noch bis zu 220 km/h an der Flügelspitze). Nach den Musterberechnungen verschiedener Landesumweltämter erzeugen heute marktgängige Windkraftanlagen der Multimegawattklasse Emissionen (rechnerisch gebündelt auf die Nabenmitte) von bis zu 110 dB(A). Dies erzeugt bei der für Windkraftanlagen zugrunde zu legenden freien Schallausbreitung in 300 m Entfernung Immissionen von über 51 dB(A). Dieser Wert liegt weit jenseits der für Wohn- oder Mischgebiete anzusetzenden Grenzwerte gemäß der TA-Lärm.

„Leise“, bzw. im schallreduzierten Modus (reduzierte Drehzahl) betriebene Windkraftanlagen erreichen ca. 104 dB(A). Berechnungen nach der DIN-ISO 9613-2 für diese lärmoptimierten Anlagen zeigen in 300 m Entfernung Werte von ca. 46 dB(A). Die städtebaulich wichtigen Schwellenwerte (Grenzwerte nach TA-Lärm für die Nachtzeit) 40 dB(A) – für allgemeine Wohngebiete – werden von den optimierten Anlagen in ca. 500 m, der Wert von 35 dB(A) –reine Wohngebiete– in ca. 700 m erreicht.

Die grundsätzliche Einstellung immissionsschutzrechtlich bedingter Abstände als hartes Tabukriterium ist nicht in Frage zu stellen, wenn es sich um Flächen handelt, in denen der Betrieb einer Windkraftanlage absehbar zu einem unüberwindbaren Nachteil der Wohnnachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG (schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft) führt oder gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstößt (so auch das OVG NRW im bereits zitierten „Büren-Urteil“ vom 01.07.2013). Das OVG NRW selbst hat mehrfach die Anwendung von Vorsorgeabständen in der Planung von Konzentrationszonen bestätigt, z.B. am 03.06.2002⁷. Dort heißt es: *„Die hier angesetzten Abstände zwischen 800 m und 100 m - je nach der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Bereiche - halten sich noch in den der planerischen Abwägung gesetzten Grenzen bei der Gewichtung des Belangs gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, da sie jedenfalls regelmäßig ausschließen, dass erhebliche Belästigungen im Sinne des BImSchG auftreten können.“*

Aufgrund der im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht näher zu bestimmenden künftigen Anlagentechnik, Anlagengröße und der Möglichkeiten von Schallreduzierungen durch besondere Betriebs-

⁷ OVG NRW, Urteil vom 03.06.2002, Az. 7 A 860/01

modi wird als faktisches („hartes“) Tabu das schützenswerte Siedlungsobjekt selbst mit einem Puffer von lediglich 300 m gewählt. Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, dass in einem absehbaren Planungszeitraum Windkraftanlagen auf den Markt kommen, die diesen Abstand immissionstechnisch unterschreiten können.

Die Annahme, dass vielleicht kleine, leistungsschwächere Windkraftanlagen diesen Immissionspuffer nicht benötigen, widerspricht dem Sinn der Konzentration von Windkraftnutzung, eine räumliche Zusammenfassung auf Flächen zu erreichen, die eine größtmögliche Nutzungseffizienz zulassen. Dieses Planungsziel dient nicht nur dazu, die (räumliche) Einschränkung der allgemeinen Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB durch optimale Standortbedingungen auf den verbleibenden Flächen zu kompensieren. Es ist darüber hinaus auch zu beachten, dass die Darstellung von Konzentrationszonen, die aufgrund zu beachtender Immissionsabstände aktuell nicht durch marktübliche Windkraftanlagen genutzt werden können, zu einer unwirksamen Planung führen. Mit dem als „hartes“ Tabukriterium gewählten Immissionsabstand von 300 m bleibt ein nachvollziehbarer Spielraum für darüber hinaus gehende weiche Tabukriterien geben und die nicht auf FNP-Ebene zu regelnden technischen Möglichkeiten (Teilabschaltung, schallreduzierter Betrieb, kleine Anlagen, Anlagen mit derzeit noch nicht absehbarer geräuschmindernder Technik).

Aufgrund der oben beschriebenen derzeit zu erwartenden Immissionen von Windkraftanlagen erweitert die Gemeinde Rosendahl den Immissionsabstand von 300 m zu Siedlungsflächen noch um weitere 500 m als „weiches“ Tabukriterium, so dass insgesamt ein Vorsorgeabstand von 800 m um die Siedlungsflächen entsteht. Vor dem Hintergrund, dass die Konzentrationszonen der Gemeinde Rosendahl Raum für eine Vielzahl von Windkraftanlagen bieten (Lärmsummation), keine Höhenbeschränkung vorgesehen ist (große, daher laute Anlagen möglich) und nach Einschätzung der Gemeinde der Windkraftnutzung Flächen in einem Umfang eingeräumt werden, die zweifellos dem Gemeindegebiet aufgrund der gesamtäumlichen Präsenz von Windkraftanlagen künftig eine neue Prägung geben, ist dieser Vorsorgeabstand das Ergebnis einer Abwägung mit der Entwicklung sonstiger Flächennutzungen und einem konfliktfreien Nebeneinander der Windkraft und schutzbedürftiger Nutzungen.

Der vielfach im Planbeteiligungsverfahren geäußerte Wunsch nach Mindestabständen (als normiertes Tabu) von 600 m aufgrund der „optisch bedrängenden Wirkung“ einer Windkraftanlage findet keine Berücksichtigung. Die „optisch bedrängenden Wirkung“, stellt keinen

absoluten, verallgemeinerbaren Maßstab dar. Gemäß Urteil des OVG NRW vom 09.08.2006⁸ ist bei Unterschreitung eines Abstands von der zweifachen Anlagengesamthöhe zwischen schützenswerter Nutzung und Windkraftanlagen mit hoher Sicherheit von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Bei einem dreifachen Abstand mit großer Wahrscheinlichkeit nicht. Im Grenzfall eines Abstands zwischen der zwei- und dreifachen Anlagenhöhe ist eine Einzelfallprüfung notwendig. Unabhängig davon, dass auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans noch überhaupt keine Bezugsgröße für die Anlagenhöhe bekannt ist, kann die richterlich festgelegte Vermutungsregelung jedoch nicht kritiklos auf alle räumlichen Gegebenheiten angewandt werden, da z.B. bei einer nördlich eines Wohnhauses stehenden Anlage die Wahrscheinlichkeit, dass der Lebensmittelpunkt (Wohnzimmer, Terrasse) betroffen ist, geringer ist, als bei einer Anlage, die südlich vom Wohnhaus angeordnet ist. Schließlich dürfte die optisch bedrängende Wirkung auch davon abhängig sein, ob man Betreiber oder Teilhaber einer Windkraftanlage ist, oder eben nicht (im Gegensatz zur –nicht zulässigen– Eigenbeschallung wird die optisch bedrängende Wirkung nicht von Amts wegen geprüft).

Für **Splittersiedlungen**, die häufig eher den Charakter von gemischten Bauflächen haben, keinen Entwicklungsanspruch erzeugen und schon aufgrund der geringen Größe und der Lage im Außenbereich einen reduzierten Schutzanspruch haben wird das „harte“ Tabukriterium mit 300 m aus den oben geschilderten Gründen beibehalten, jedoch das „weiche“ Tabu auf 200 m reduziert, so dass insgesamt ein Bereich von 500 m um Splittersiedlungen von Windkraftnutzung freigehalten werden soll.

Gewerbeflächen sind für sich genommen aufgrund der dort üblicherweise aus städtebaulichen Gründen geltenden Höhenbeschränkung von Bauten faktisch nicht geeignet für Windkraftanlagen. Einen darüber hinaus gehender als „hart“ zu wertenden Puffer ist nicht zu berücksichtigen.

Die gewerblich genutzten Flächen in der Gemeinde Rosendahl lassen häufig Betriebswohnen zu. Hinzu kommt, dass die den gewerblichen und industriellen Betrieben innewohnenden Immissionen in Konkurrenz mit den Immissionen einer Windkraftanlagen stehen können und betriebliche Erweiterungen an den Gebietsrändern nicht dauerhaft ausgeschlossen werden können. Daher wird in Abwägung mit einer weiteren konfliktfreien Entwicklung innerhalb der Gewerbe-

⁸ OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006, Az. 8 A 3726/05

gebiete ein Vorsorgeabstand von 400 m als Tabu für die Windkraftnutzung gewertet. Auch hier gilt die bei den Siedlungsflächen bereits beschriebene Einschätzung zu den vorgesehenen Konzentrationszonen hinsichtlich ihrer Ausprägung und der Wirkung im Gemeindeganzen.

Für die meist an den Siedlungsändern angelegten **Friedhöfe** gibt es keine unmittelbare Rechtsnorm hinsichtlich von Immissionsgrenzwerten. Dennoch ist unstrittig, dass Friedhöfe Orte der Besinnung sind. Als „hartes“ Tabukriterium werden daher die Fläche selbst und ein aus der Bauordnung abzuleitender Grenzabstand (BauO NRW: für Windkraftanlagen gilt als Mindestgrenzabstand die halbe Anlagengesamthöhe) von 100 m angesehen. Darüber hinaus hält die Gemeinde einen Pietät-Abstand von 300 m (200 m bei stillgelegten Friedhofsflächen) vor dem Hintergrund, dass es für die Windenergienutzung ausreichend Flächen in größerer Entfernung zu Friedhöfen gibt, für angemessen.

Die ebenfalls üblicherweise am Siedlungsrand angeordneten **Sportplätze** sind für sich genommen zwar ein Tabu, lösen jedoch ebenfalls keinen normativen Abstand aus. Um ggf. notwendige Entwicklungsspielräume von Sportanlagen nicht über Gebühr einzuengen, legt die Gemeinde Rosendahl einen Vorsorgeabstand von 200 m als weiches Tabukriterium fest.

4.2 Tabuflächen aufgrund von Nutzungen im Außenbereich

Der Außenbereich der Gemeinde Rosendahl ist nicht frei von Siedlungsfolgenutzungen bzw. Nutzungen, die im Außenbereich privilegiert entstanden sind.

Für die Siedlungsstruktur im Münsterland typisch ist das **Außenbereichswohnen** (genehmigte Wohnnutzung im Außenbereich z.B. im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb). Ausgehend von den bereits unter dem Thema „Siedlungsflächen“ beschriebenen Erkenntnissen zu notwendigen Immissionsabständen zwischen Wohnnutzung und Windkraftanlagen ist dies, wenn auch in abgeschwächter Form für Wohnnutzung im Außenbereich anzuwenden. Als „hartes“ Tabukriterium werden hier allerdings lediglich 100 m zugrunde gelegt, die sich schon aus dem bauordnungsrechtlichen Abstand einer Windkraftanlage zu benachbarten Grundstücken (Grenzabstand) ergeben. Aufgrund der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes wird hier ein symbolischer Radius von 100 m erfasst, da

eine flächenscharfe Abgrenzung der Wohnnutzung auf dieser Planungsebene nicht möglich ist. Diese reduzierte Größe ist damit zu begründen, dass im Außenbereich mit deutlich höheren Immissionen zu rechnen ist, da der Außenbereich gemäß § 35 BauGB baulichen Nutzungen vorbehalten ist die ein höheres Störpotenzial mit sich bringen. Die im Außenbereich lediglich ausnahmsweise mögliche Wohnnutzung muss diese von privilegierten Nutzungen ausgehenden Immissionen in höherem Maße hinnehmen, als dies innerhalb von Wohnbauflächen im Siedlungszusammenhang der Fall wäre.

Wohngebäude im Außenbereich sind dennoch ein prägendes Merkmal der Siedlungsstruktur der Region und schon aufgrund der räumlichen Streuung landwirtschaftlicher Betriebe unvermeidlich. Daher räumt die Gemeinde Rosendahl auch diesen Nutzungen im Sinne eines weichen Tabukriteriums in Abwägung zwischen der gewachsenen Siedlungsstruktur und ausreichendem Raum für die Windenergienutzung einen Immissionsvorsorgeabstand von zusätzlich 400 m ein. Mit dem damit erreichten Gesamtabstand von 500 m dürften die meisten Windkraftanlagen konfliktfrei mit Wohnnutzung im Außenbereich zu errichten sein.

Die Potenzialstudie schließt aufgrund der Waldarmut der Gemeinde bei gleichzeitig ausreichenden Alternativ-Flächen außerhalb des Waldes **Waldflächen** als „hartes“ Tabu aus. Diese Feststellung steht im Einklang mit den Zielen der Regionalplanung. Es wird kein Schutzradius (als „weiches“ Tabu) definiert, da sich der notwendige Abstand zum Wald schlussendlich erst aus einer genauen artenschutzfachlichen Betrachtung und unter Einbeziehung technisch möglicher Minimierungsmaßnahmen („Abschalt Szenarien“) ergibt.

Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Außenbereich sind in der Regel technische Einrichtungen ohne Wohnnutzung, die keine Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen einer Windkraftanlage aufweisen. Die Anlagen selbst sind zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der technischen Infrastruktur unerlässlich, so dass hier ein faktisches Tabu vorhanden ist. Darüber hinaus gehende Pufferabstände sind nicht erforderlich.

Eine Besonderheit stellen **Hochspannungsleitungen** dar. Die von Windkraftanlagen ausgehenden Turbulenzen können die Stabilität von Hochspannungsleitungen erheblich beeinträchtigen, wenn es zu Schwingungen der Leiterseile kommt. Dem kann in begrenztem Maße durch bauliche Veränderungen an den Masten (Schwingungsdämpfer) entgegengewirkt werden. Daher wurde gemäß der einschlägigen DIN Vorschriften (EN 50341-3-4) ein Abstand von 100 m

als weiches Tabu gewertet (einfacher Rotordurchmesser). Dies unterstellt bereits, dass an den Hochspannungsmasten schwingungsdämpfende bauliche Umrüstungsmaßnahmen erfolgen. Die Stromtrasse selbst wird entsprechend der Ausleger der Masten in ihrem Verlauf in einer Breite von 20 m als hartes Tabu berücksichtigt.

Der Abstand zu klassifizierten **Straßen** begründet sich nach der aktuellen Rechtsprechung ausschließlich aus den gesetzlichen Regelungen (Bundesfernstraßengesetz, Straßen- und Wegegesetz NRW). Höhere Abstände z.B. durch Eiswurf und Havarie lassen sich allgemeingültig nicht durchsetzen. Gegen Eiswurf gibt es technische Vorkehrungen. Die Wahrscheinlichkeit einer Anlagen-Havarie ist zu gering, um ein Tabu zu begründen. Gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW benötigen bauliche Anlagen an Straßen (Kreis- und Landesstraßen) die Zustimmung der Straßenbaubehörde bei Standorten in einer Entfernung von 40 m zum äußeren Rand der Fahrbahn. Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz gelten diese 40 m Zustimmungspflicht auch für Autobahnen und Bundesstraßen. Da die zuständige Behörde (Landesbetrieb Straßen NRW) im Beteiligungsverfahren bereits geäußert hat, eher höhere Abstände zu fordern, werden diese gesetzlich normierten 40 m als hartes Tabu definiert. Darüber hinausgehende Abstandserfordernisse sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu begründen.

Die Abstände zu **Bahntrassen** werden aufgrund eines vergleichbaren Gefährdungspotenzials analog zu den Straßen ebenfalls mit einem 40 m-Abstand als hartes Tabukriterium in der Planung berücksichtigt. Die Deutsche Bahn selbst empfiehlt größere Abstände, die sich jedoch erst aus der Anlagentechnik ergeben (2facher Rotordurchmesser), so dass über die harten Tabukriterien hinausgehende Abstände erst im Genehmigungsverfahren festzulegen sind.

In der Gemeinde Rosendahl gibt es verschiedene denkmalwerte bauliche Anlagen von unterschiedlicher Größe und unterschiedlicher Fernwirkung bzw. Zusammenhang mit dem Umland. Grundsätzlich werden alle unter Denkmalschutz stehenden baulichen Anlagen als kulturhistorische Zeitzeugen als „hartes“ Tabu gewertet. Soweit es sich um **Denkmalschutzbereiche** handelt, wird diesen aufgrund der notwendigen bauordnungsrechtlichen Abstände als hartes Tabu noch ein Schutzradius von 100 m zugeordnet. Die Abwägung zwischen den bezogen auf die Betriebszeit eher kurzfristigen Windkraftanlagen und der langfristigen Bedeutung des kulturellen Erbes begründet als „weiches“ Tabukriterium darüber hinaus einen Puffer von 400 m. Aufgrund der geringen Ausdehnung wird dieser Puffer für **denkmalge-**

geschützte Einzelgebäude auf 200 m reduziert, zudem auch ein Umgebungsbezug nicht immer gegeben ist. Hierzu ist im Einzelfall eine fachliche Einzelbewertung erforderlich, die der Genehmigungsplanung vorbehalten bleibt. Die im Münsterland häufig zu findenden denkmalgeschützten **Bildstöcke oder Wegekreuze** erhalten aufgrund der geringen baulichen Ausprägung keinen zusätzlichen gestalterischen Puffer (als weiches Tabukriterium).

Einen Sonderfall stellen die beiden großen Schlossanlagen (Varlar und Darfeld) im Gemeindegebiet Rosendahl dar. Hier gibt es bauliche, den denkmalgeschützten Schlossanlagen **funktional und gestalterisch zugeordnete Flächen** wie Parks und Ökonomie, die selbst nicht unter Denkmalschutz stehen. Da die Gemeinde Rosendahl an anderer Stelle ausreichend Platz für Windkraftanlagen schaffen kann, werden diese Flächen im Sinne eines weichen Tabus ebenfalls den Ausschlussflächen zugeordnet.

Bodendenkmäler sind in ihrem Schutzbedürfnis den kleineren Baudenkmalen (Gebäuden) in der Regel nicht vergleichbar, da die Erfahrbarkeit im Landschaftsbild meist geringer ist. Dies gilt jedoch nicht für das Bodendenkmal „Barenborg“ im Westen Holtwicks. Diese Anlage ist vergleichsweise groß und die Gräfte noch nachvollziehbar. Daher wird dieses Bodendenkmal in seiner Tabueinstufung gewertet wie ein unter Denkmalschutz stehendes Gebäude (Fläche plus 100 m als hartes Tabu, Pufferzone zum störungsfreien Erleben 200 m als weiches Tabu).

Flächen für Abgrabungen stellen, solange sie in Betrieb sind, ein faktisches Tabu für die Errichtung von Windkraftanlagen dar. Aufgrund der fehlenden Empfindlichkeit wird dieses Tabu allerdings nur als weiches Tabu gewertet. Darüber hinausgehende Schutzradien sind nicht erforderlich.

4.3 Tabuflächen aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten

Das Gemeindegebiet Rosendahl mit ihren drei Ortsteilen ist nicht urban, dafür aber landschaftlich geprägt. Dem Erhalt des Landschaftsraumes fühlt sich die Gemeinde Rosendahl nicht nur durch die siedlungsräumliche Zuordnung in der Landesplanung verpflichtet, sondern auch verbunden. Nahe liegender Weise sind daher die Teile des Landschaftsraumes, die administrativ gesichert eine besondere (Schutz-)Funktion erfüllen, auch als Tabuflächen für eine Windkraftnutzung zu werten. Für **FFH-Gebiete** (soweit der Schutzzweck auch windkraftsensible Arten beinhaltet), **Naturschutzgebiete** und **ge-**

geschützte Landschaftsbestandteile gilt für die Flächen selbst ein normativer Schutz. Darüber hinaus hält die Gemeinde Rosendahl eine Pufferzonen (200 m zu FFH-Gebieten, sonst 100 m) als weiche Tabukriterien für sinnvoll. Dies ist das Ergebnis einer Abwägung zwischen der technischen Überformung der Landschaft durch Windkraftanlagen auf der einen, und der Verpflichtung zum Erhalt einer natürlichen Artenvielfalt auf der anderen Seite. Die Gemeinde Rosendahl schätzt die Windenergie als eine Übergangstechnologie ein, für die zeitweilig Raum geschaffen werden muss. Dem gegenüber stehen die Belange des Naturschutzes, dessen Hauptaugenmerk auf dem nachhaltigen Erhalt der Artenvielfalt liegen muss. Der hier im Vergleich eher geringe Flächenanteil von strengen Schutzgebieten begründet daher die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen, da die Schutzgebiete nicht durch Wirkungen an den Rändern funktional verkleinert werden. Darüber hinaus ist der Kenntnisstand der Empfindlichkeit komplexer ökologischer Systeme gegenüber den Wirkungen von Windkraftanlagen noch nicht so ausgereift, dass man von einem 100% gesicherten Erhaltungszustand bei Einhaltung von Abständen, die im Zuge des Genehmigungsverfahrens gefordert werden, ausgehen kann.

Die **Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)** der Regionalplanung sind in der Regel deckungsgleich mit FFH- und/oder Naturschutzgebieten. Aufgrund der maßstabsbedingt größeren Abgrenzung im Regionalplan sind die Flächen ohne zusätzliche Abstände ausreichend, um dem hier geforderten Schutzanspruch gerecht zu werden.

Bei **Naturdenkmälern** handelt es sich meist um Einzelercheinungen, die aufgrund der Maßstäblichkeit der Flächennutzungsplanung nur schwer konkret abzugrenzen sind. Daher wird hier ein pauschaler Bereich (Radius) von 100 m als hartes Tabu gewertet. Pufferzonen werden nicht vorgesehen.

Seen sind naturgemäß für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht geeignet. Die Wasserfläche ist daher ein Tabubereich. Soweit es sich um Seen ohne Freizeitfunktion handelt, ist lediglich ein Uferstreifen von 50 m im Sinne eines „weichen“ Tabus von Windkraftnutzung freizuhalten, um die Uferbereiche nicht durch die Fundamente zu beschädigen. Soweit es sich um Freizeitseen handelt, hat der Uferbereich eine eigenständige Aufenthaltsfunktion, so dass hier im Ergebnis der Abwägung zwischen den Freizeitansprüchen der Bevölkerung und der regenerativen Energieerzeugung ein Streifen von 100 m um die Wasserfläche als Ausschlusszone für Windkraftanlagen gewertet wird.

Überschwemmungsgebiete sind kein grundsätzliches Hindernis für die Errichtung von Windkraftanlagen, da das Wasserhaushaltsgesetz in § 78 bestimmte Ausnahmen und Bedingungen definiert, in denen die Errichtung von Bauwerken auch dort möglich ist. Dennoch stellen Überschwemmungsgebiete aus Sicht der Gemeinde Rosendahl keinen idealen Raum für die Errichtung von Windkraftanlagen dar. In Abwägung mit der hohen Bedeutung ausreichender Überschwemmungsflächen für die Sicherheit der Bevölkerung und angesichts der sich vermutlich durch den Klimawandel häufenden Starkregen-Ereignisse werden die Überschwemmungsgebiete als weiches Tabukriterium gewertet und stehen somit für die Windkraftnutzung nicht zur Verfügung.

Landschaftsschutz ist nicht unvereinbar mit der Nutzung von Windenergie. Landschaftsschutzgebiete stellen eine Besonderheit dar, da die Frage nach der Art des Tabus (faktisch oder durch den abgewogenen Willen des Plangebers definiert) nicht in der Hoheit der Gemeinde Rosendahl liegt. Damit scheidet die Einordnung als „hartes“ Tabu aus. Aufgrund der Tatsache, dass große Teile des Außenbereichs der Gemeinde Rosendahl unter Landschaftsschutz gestellt worden ist, werden die Landschaftsschutzgebiete auch nicht als weiches Tabu gewertet. Die Entscheidung, ob eine geplante Windkraftanlage mit den Zielen des Landschaftsschutzes vereinbar oder unvereinbar ist, kann schlussendlich nur auf der konkreten Genehmigungsebene abschließend beantwortet werden. Erst dort kann über Maßnahmen, die dem Landschaftsschutz in Rosendahl meist innewohnenden Aspekt des geschützten Landschaftsbildes dienen, durch Detailanalyse des Standortes und durch Prüfung von Kompensationsmöglichkeiten entschieden werden.

4.4 Ergebnis der Potenzialflächenanalyse

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass nach Abzug von 4.612 ha Flächen, die als „harte“ Tabuzonen (dies beinhaltet auch die Siedlungsflächen, die aber ohnehin nicht relevant sind für die Darstellung von Konzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) von den 9.450 ha Gemeindegebiet theoretisch (ohne Prüfung entgegenstehender Belange) 4.838 ha für die Windkraftnutzung zur Verfügung stehen könnten (knapp über die Hälfte des Gemeindegebietes). Nach Abwägung mit sonstigen städtebaulichen Belangen verbleiben davon vorbehaltlich artenschutzfachlicher Prüfung im Gemeindegebiet Rosendahl insgesamt 12 Suchbereiche, die städtebaulich keine Tabus aufweisen. Diese verteilen sich über das gesamte Gemeindegebiet und sind

vorwiegend durch die Schutzabstände zum Wohnen im Außenbereich begrenzt (siehe folgende Plandarstellung).

Für alle Suchbereiche wird unterstellt, dass eine Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Ob ein optimaler wirtschaftlicher Ertrag zu erzielen ist, sei dahingestellt und ist gemäß BVerwG-Urteil – AZ 4C 15.01 – vom 17.12.2002 auch nicht Aufgabe einer städtebaulich abgewogenen Gesamtplanung.

Die Frage der Netzanschlussmöglichkeiten⁹ ist abhängig von der Anzahl und Leistung der zu errichtenden Anlagen und bleibt daher der Investitionsentscheidung künftiger Betreiber vorbehalten.

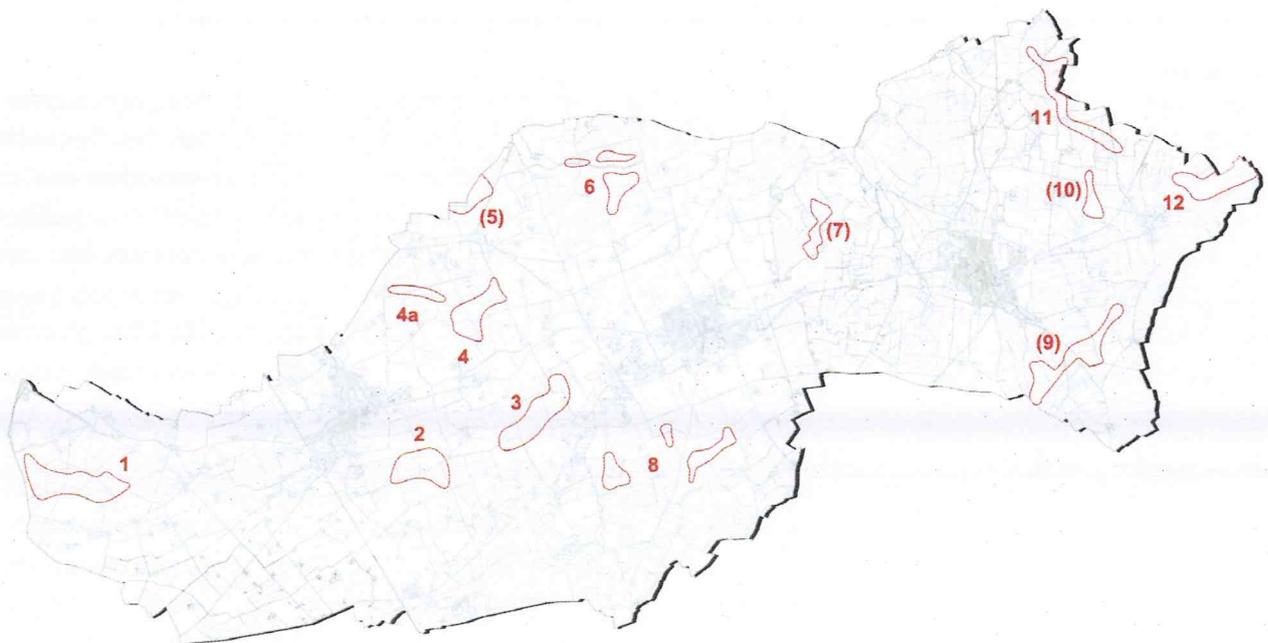


Abb. 1: Suchbereiche für Windkonzentrationszonen — Potenzialanalyse, Wolters-Partner, 2012 (in Klammern gesetzte Nummern weisen auf Suchbereiche hin, die aufgrund fehlender Vollziehbarkeit nicht weiter verfolgt worden sind)

Die Qualifizierung der Suchbereiche ist mit dieser Analyse noch nicht abgeschlossen. Insbesondere aus Gründen des Artenschutzes können sich Zonen als nicht realisierbar oder nur teilweise realisierbar erweisen.

⁹ vgl. auch Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „Wirtschaftliche Zumutbarkeit des Netzanschlusses für Windenergie“ Wiesbaden 02.05.2007

Folgende Flächen werden im Sinne einer schnellen und vollständigen Umsetzung von Windkraftprojekten nicht weiter verfolgt (Nummerierung siehe obiger Plan):

- Suchbereich 5:
Der Suchbereich 5 liegt unmittelbar an der Grenze zur Nachbargemeinde Legden. Im Zuge der artenschutzfachlichen Detailbetrachtungen zum südlich angrenzenden Suchbereich 4a wurde nachgewiesen, dass sich innerhalb des Suchbereichs 5 ein Rotmilan-Horst befindet. Dieser Nachweis wurde durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld bestätigt, die daher für diesen Bereich keine Genehmigung von Windkraftanlagen in Aussicht stellen kann. Dies hat auch in der Nachbargemeinde Legden dazu geführt, dass dieser Bereich nicht mehr weiter verfolgt wird.

- Suchbereich 7:
Der Suchbereich 7 ist überwiegend von ökologisch wertvollem Waldbestand umgeben. Das ökologisches Konfliktpotenzial ist so hoch, dass eine Umsetzung dieses Standortes durch die Flächeneigentümer nicht in Aussicht gestellt werden konnte. Mangels kurzfristiger Umsetzbarkeit wird der Suchbereich daher nicht weiter verfolgt.

- Suchbereich 9:
Für Suchbereich 9 lagen Anhaltspunkte zu Vorkommen des Uhus vor. Nach fachlicher Überprüfung in 2012 konnte dieses Vorkommen in einem an die Windeignungsfläche angrenzenden Waldstück durch ein Uhu-Horst bestätigt werden. Nach Rücksprache mit der ULB des Kreises Coesfeld sind Ausnahmetatbestände, die dennoch die Errichtung von Windkraftanlagen ermöglichen würden, nicht gegeben. Das Vorhaben wurde daher aufgegeben.

- Suchbereich 10:
Der Suchbereich 10 liegt westlich der (Streu-)Siedlung „Höpingen“. Mit den Suchbereichen 11 und 12 würde sich ein langes Band künftiger Flächen für Windkraftanlagen entlang der gesamten östlichen Gemeindegrenze ergeben. In Abwägung mit dem hier aufgrund der Topographie sicherlich besonderen Landschaftsbild soll die ortsnächste Fläche (Suchbereich 10) zwischen Darfeld und Höpingen nicht weiter verfolgt werden.

5 Konsequenzen für die Darstellung im FNP

Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung orientiert sich naturgemäß an den Flächen, die keinem Tabu unterliegen und keine oder nur geringe Restriktionen aufweisen. Von dieser Regel wird lediglich abgewichen, wenn örtliche Strukturen Besonderheiten aufweisen (z.B. vorhandene Windräder). Diese Darstellungsabweichungen stellen keinen Systembruch dar, da sie schlüssig begründet sind (vgl. Erläuterungen zu den einzelnen Standorten in Kap. 6).

Von den 12 ermittelten Suchbereichen werden im Flächennutzungsplan 8 Suchbereiche als Konzentrationszonen mit einer Gesamtgröße von 238 ha konkretisiert. Damit wird die geschätzte Potenzialfläche des „NRW-Leitszenario“ des Energieatlas NRW¹⁰ (247 ha) nicht ganz erreicht, was angesichts der dort nicht vertiefend bearbeiteten Kriterien (insbesondere Artenschutz) jedoch schlüssig ist. Bezogen auf die überhaupt zur Verfügung stehende Fläche (also ohne Siedlungsflächen und ohne Flächen mit abwägungsresistenten Tabus) entspricht dies einem Anteil von 5%. Gemäß den Aussagen der Landesregierung im aktuellen LEP-Entwurf sind 2-3% der Landesfläche für Windenergienutzung notwendig, um die energiepolitischen Ziele (15% Windstromanteil bis 2020) zu erreichen. Aufgrund der Lage im weniger dicht besiedelten ländlichen Raum macht es Sinn, dass dieser Zielwert durch die Gemeinde Rosendahl überschritten wird.

Der Rat der Gemeinde Rosendahl kommt zu dem Schluss, dass die mit den 8 Konzentrationszonen innerhalb des Gemeindegebietes für die Windenergienutzung substanziell Raum bleibt. Hintergrund dieser Einschätzung ist zum einen der Flächenanteil von 5%, der für die Errichtung von Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dies übersteigt bereits die Siedlungsfläche in der Gemeinde, die gemäß Flächenkataster (IT-NRW, Gebäude und Freifläche 2010) bei 4,5% liegt. Darüber hinaus wird im Gemeindegebiet bereits heute knapp 73% des verbrauchten Stroms regenerativ erzeugt, ganz überwiegend - 85%-. durch Windenergie (Kommunalstreckbrief Rosendahl der Fachhochschule Münster, Stand 2010; nach aktueller Schätzung liegt der Anteil der regenerativ erzeugten Energie mittlerweile über 100%). Mit der Darstellung weiterer Konzentrationszonen, die überdies mit deutlich leistungsfähigeren Windkraftanlagen bestückt werden könnten, als dies in den beiden vorhandenen Konzentrationszo-

¹⁰ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, Recklinghausen 2012

nen heute der Fall ist, dürfte ein Versorgungsgrad deutlich über dem Eigenbedarf möglich sein.

Die nachfolgende Plandarstellung gibt einen Überblick über die detailliert abgegrenzten Konzentrationszonen.



Abb. 2: Übersicht Konzentrationszonen, 45. FNP-Änderung, Wolters Partner, 2013

Die Konzentrationszonen erreichen ihre „konzentrierende“ Wirkung nicht immer innerhalb einer zusammenhängenden Fläche. Die Konzentrationszonen 4a/4, 6, 8 und 11 setzen sich aus mehreren Teilflächen zusammen („mehrkernige Konzentrationszone“), die von außen betrachtet aber sowohl einen optischen, als auch einen funktionalen Zusammenhang darstellen.

Mit der „Mehrkernigkeit“ gehen z.T. sehr kleine Einzelflächen einher. Hier stellt sich die Frage, ob es – bezogen auf das Wirkungsspektrum einer Windkraftanlage – eine Mindestgröße geben muss. Dies ist aus mehreren Gründen zu verneinen. Zum einen entsteht das räumliche Wirkungsspektrum einer Windkraftanlage aus dem Rotordurchmesser. Den legt der Flächennutzungsplan jedoch nicht fest. Hier sind Schwankungsbreiten von 20 und mehr Metern möglich. Daher kann die Frage der Mindestgrößen ohnehin erst im Genehmigungsverfahren detailliert behandelt werden. Zum anderen ist das Wirkungsspektrum einer Windkraftanlage auch abhängig davon, auf was sich die Wirkung bezieht. Es ist zweifellos nachvollziehbar, dass der Abstand einer Windkraftanlage zu einer durch die mechanische Einwirkung des Rotors bestimmten Grenze, z.B. entlang einer Hoch-

spannungsleitung oder einer Straße, sich am Rotordurchmesser bemisst. Mit gewisser Einschränkung gilt dies auch für den Abstand zu einem Waldgebiet, allerdings sollte hier der Abstand nicht linear am Boden, sondern in schräger Linie zwischen Waldoberkante und Rotorradius gemessen werden. Nicht sinnvoll ist eine strenge Auslegung des Wirkungsradius allerdings bei den Immissionsvorsorgeabständen. Die Bemessung der Emission einer Windkraftanlage erfolgt durch die theoretische Annahme eines kumulierten Lärmpunktes an der Nabenspitze, nicht jedoch an der Rotorblattspitze. Hier wäre es vom Wirkungsspektrum der Windkraftanlage her gesehen also nicht gerechtfertigt, von der durch den Rotorradius bestimmten Abstandslinie auszugehen. Darüber hinaus muss unterschieden werden nach der Lage der Konzentrationszone zur Hauptwindrichtung. Erstreckt sich die Zone in Nordwest-Südost-Richtung, stehen die Rotorblätter, die zum überwiegenden Teil des Jahres nach Südwesten ausgerichtet sind, innerhalb der Konzentrationszone. Bezogen auf emissionsbedingte Abstände ist die Abgrenzung einer Konzentrationszone somit nicht auf den vollständigen Wirkungsradius des Rotorradius zu beziehen.

6 Änderungsinhalt

6.1 Konzentrationszone „Holtwicker Mark“ (Hegerort)

Die Konzentrationszone „Holtwicker Mark“ liegt im Westen des Gemeindegebietes an der Grenze zur Nachbarstadt Gescher und umfasst eine Größe von 50 ha. Sie ist vorwiegend begrenzt durch die Schutzabstände zum Wohnen im Außenbereich (500m) und dem Bereich zum Schutz der Natur (RP) im Westen. Die nördliche und südliche Begrenzung ergibt sich durch dort liegende Waldparzellen. Die Restriktion „Landschaftsschutzgebiet“ umfasst die gesamte Fläche. Dieser Schutzstatus steht insbesondere nach dem Kreistagsbeschluss vom 18.12.2013 der Errichtung von Windkraftanlagen nicht entgegen.

In dieser Zone können ca. 4 große Windkraftanlagen (Leistungen oberhalb 2 MW) aufgestellt werden. Artenschutzfachliche Einschätzungen liegen vor. Unter Berücksichtigung von verschiedenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Restriktionen eingehalten und Verbote gem. § 44 BNaSchG vermieden werden.



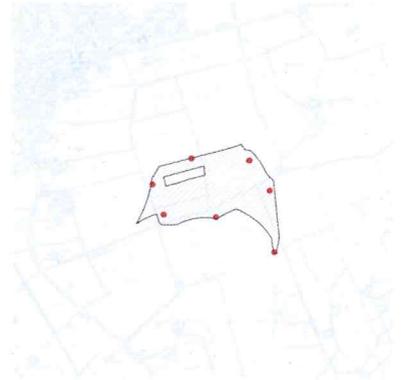
6.2 Konzentrationszone „Windfeld COE 01“

Die Konzentrationszone COE 01 liegt südöstlich der Ortslage Holtwick und umfasst zum größten Teil die bereits in der 27. FNP-Änderung enthaltene Konzentrationszone. Die Fläche hat eine Größe von 33 ha.

Das bereits zitierte Urteil des OVG NRW hat die ähnlich abgegrenzte Alt-Zone für unwirksam erklärt, da die Ziele der Landesplanung nicht ausreichend beachtet worden seien. Die damalige Konzentrationszone rückte zugunsten einer Pferdehaltungsnutzung im Süden weiter nach Norden, als dies der Windeignungsbereich des Regionalplans vorsah. Die auch im Regionalplan erkennbare Markierung der nördlichen Grenze (Waldparzelle) wurde erkennbar überschritten. Die Regionalplanungsbehörde hat zwischenzeitlich mit Schreiben an die Bürgermeister der Region vom 21.12.2011 eine neue Handlungsempfehlung veröffentlicht. Danach werden im künftigen Regionalplan Windeignungsbereiche mit der Wirkung von Ausschlusszonen nicht mehr dargestellt. Damit ist der vom Oberverwaltungsgericht 2009 festgestellten Abweichung die Grundlage entzogen.

Die Abgrenzung der künftigen Konzentrationszone ergibt sich ganz überwiegend aus Immissionsvorsorgeabständen zum Ortsteil Holtwick sowie Einzelgebäuden im Außenbereich. Dabei werden allerdings die vorhandenen sieben Windkraftanlagen berücksichtigt. Eine innerhalb der Zone liegende Waldfläche wird ausgenommen. Die Konzentrationszone ist durch die vorhandenen 7 Windkraftanlagen vollständig ausgenutzt. Durch die Darstellung einer Konzentrationszone wird die Möglichkeit für ein Repowering geschaffen.

Zweifellos gelten für die vorhandenen Anlagen angepasste Bewertungskriterien, da diese aufgrund geringer Abstände zur Wohnbebauung nicht mehr dem aktuellen Plankonzept entsprechen. Ein Rückfall auf den Bestandsschutz ist nicht zielführend, da dies zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden für die Betreiber führen kann. Im Falle der Havarie einer Windkraftanlage (z.B. durch Blitzschlag) wäre dann eine Neuerrichtung am Standort nicht möglich wäre (zwangsläufige Auswirkung des Planungsvorbehalts). Dies ist auch durch eine Versicherung nicht abzudecken. Darüber hinaus wird damit die Kredit-Finanzierung jüngerer Anlagen gefährdet, da die bankenübliche Sicherheit nicht mehr gegeben wäre. Um das Planungsvertrauen zu wahren, werden daher für die vorhandenen Windkraftanlagen die Immissionsabstände zur Wohnnutzung im Außenbereich auf 400 m reduziert (statt der sonst angenommenen 500 m). Auf diese Weise werden alle 7 Anlagen erfasst, ohne in absolute Tabukriterien einzugreifen. Bereits aus der Abwägungsverpflichtung in § 1 Abs. 7 BauGB ergibt sich regelmäßig die Pflicht, sich mit den ordnungsgemäß er-



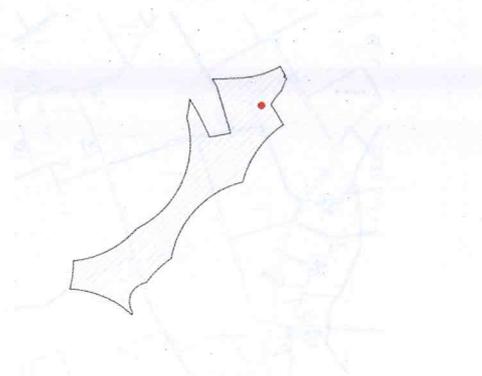
richteten Windkraftanlagen auch in der Neuplanung zu beschäftigen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund und das Bundesumweltministerium verweisen in diesem Zusammenhang auf zwei Prüfkriterien:

- Ist die Einbeziehung von Standorten vorhandener Windenergieanlagen städtebaulich vertretbar? Da die absoluten Tabukriterien eingehalten werden zweifellos „ja“.
- Sind die Altstandorte im Vergleich zum Planungsraum (die übrigen Konzentrationszonen) im Umfang begrenzt, so dass das neue Plankonzept nicht in Frage gestellt wird? Selbst vor dem Hintergrund, dass diese Ausnahmeregelung auch für die ehemalige Konzentrationszone COE 20 angewandt wird, beschränkt sich die Ausnahme auf die alten Konzentrationszonen. Vor dem Hintergrund 6 weiterer neuer Zonen ist diese Ausnahme hinnehmbar.
- Die Thematik „Umgang mit vorhandenen Anlagen vor dem Hintergrund neuer Plankonzepte“ ist in der Dokumentation NR. 111 des Deutschen Städte- und Gemeindebundes nachzulesen.¹¹

6.3 Konzentrationszone „Bergkamp“

Die Konzentrationszone Bergkamp umfasst eine Größe von 36 ha und liegt zwischen den Ortslagen Holtwick und Osterwick. Die Fläche ergibt sich ausschließlich durch die Schutzabstände zu Wohnen im Außenbereich (500m). Im Norden und Nordosten grenzen zwei Waldparzellen direkt an die Zone an. Im nordöstlichen Bereich befindet sich bereits eine genehmigte Windkraftanlage mit einer Leistung von 2 MW und einer Nabenhöhe von 77,9 m. Durch die Darstellung einer Konzentrationszone über diese Anlage wird die Möglichkeit für ein Repowering geschaffen.

Die Konzentrationszone bietet Raum für ca. 3 große Windkraftanlagen (einschließlich der bereits vorhandenen). Die Abstände zu den Anwohnern (Wohnen im Außenbereich) betragen nach ersten lärmtechnischen Vorprüfungen mindestens 586 m. Die artenschutzrechtlichen Gutachten liegen vor. Grundsätzlich entgegenstehende Belange bestehen nicht.



¹¹ Deutscher Städte- und Gemeindebund in Kooperation mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: „Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie“, Dokumentation Nr. 111, September 2012

6.4 Mehrkernige Konzentrationszone „Auf der Horst“

Die mehrkernige Konzentrationszone „Auf der Horst“ liegt nordöstlich von Holtwick und setzt sich zusammen aus vier Teilflächen und umfasst eine Größe von insgesamt 22 ha. Die „Mehrkernigkeit“ beschreibt eine Zone, die zwar durch technische Gegebenheit in Teilflächen aufgeteilt ist, aber in der optischen und funktionalen Wirkung als zusammenhängend wahrgenommen wird. Maßstab sind hier wiederum die Windkraftanlagen der Multimegawatt-Klasse. Aufgrund der erheblichen Turbulenzen im Bereich der Nachströmung stehen Windkraftanlagen heute ohnehin sehr weit auseinander. In Hauptwindrichtung beträgt der Abstand 500 bis 800 m, in Nebenwindrichtung ca. 300 m. Da die Zwischenräume diese Maße einhalten und auch nicht mit raumwirksamen, gliedernden bzw. trennenden Strukturen ausgestattet sind, ist es angemessen, die Teilflächen zu einer Konzentrationszone zusammenzufassen.



- **Westliche Teilflächen**

Die westlichen drei Teilflächen haben eine Gesamtgröße von 2,3 ha und bieten jeweils Platz für eine Windkraftanlage. Die beiden westlichen Flächen sind getrennt durch eine 110 kV-Leitung, zu der grundsätzlich ein Abstand von 100 m einzuhalten ist. Alle drei Teilflächen sind durch den Schutzradius von Wohnen im Außenbereich begrenzt. Die westliche Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Dieser Schutzstatus steht insbesondere nach dem Kreistagsbeschluss vom 18.12.2013 der Errichtung von Windkraftanlagen nicht entgegen.

Die vorgelegten artenschutzrechtlichen Gutachten zeigen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Verbotstatbeständen, aber keine grundsätzlichen Hindernisse, die gegen eine Ausweisung der Fläche sprechen.

- **Östliche Teilfläche**

Die östliche Teilfläche mit einer Größe von 21 ha ist ebenfalls begrenzt durch die Schutzabstände zu Wohnen im Außenbereich. Innerhalb dieser Zone stehen bereits vier Windkraftanlagen. Diese wurden auf Grundlage der 27. FNP-Änderung genehmigt und unterschreiten die im aktuellen Plankonzept zugrunde gelegten Schutzabstände zum Wohnen. Hier gilt die gleiche Ausnahmeregelung wie im Windfeld COE 01 beschrieben.

Artenschutzrechtliche Gutachten wurden für die Fläche aktuell nicht erforderlich, da bereits eine vollständige Ausnutzung der Fläche durch Anlagen besteht.

Sollte Repowering oder eine sonstige Standortverschiebung vorge-

nommen werden, ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen, ob Gutachten (u.a. Artenschutz) zu erstellen sind.

- **Regel-Ausnahme-Fall östliche Einzelanlage**

Am östlichen Rand in unmittelbarer Nähe einer Hofstelle befindet sich eine vorhandene Windkraftanlage. Wie im Zusammenhang mit der Konzentrationszone „COE 01“ ausführlich beschrieben, bedarf es besonderer Planungsaussagen, um einen qualifizierten Bestandsschutz zu erreichen. Daher wird der Einzelstandort als „Ausnahme von der Regel“ in die 45. FNP-Darstellung mit übernommen. Um die Übereinstimmung mit dem aktuellen städtebaulichen Gesamtkonzept zu gewährleisten, wird die Anlage allerdings auf die derzeitige Höhe von 133 m beschränkt. Möglich wird diese Ausnahmedarstellung durch die Formulierung des Gesetzgebers in § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB). Dort heißt es, dass einzelnen Windkraftanlagen die Darstellung von Konzentrationszonen „in der Regel“ entgegensteht. Mit dieser Formulierung wird die Möglichkeit einer begründeten Ausnahme eröffnet.

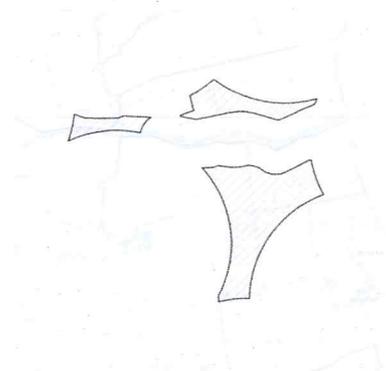
Die 45. FNP-Änderung enthält daher einen textlichen Hinweis für künftige Genehmigungs- bzw. Änderungsverfahren am Standort dieser Anlage (mit einem Symbol gekennzeichnet) dem zu entnehmen ist, dass die Gemeinde Rosendahl hier keine Ausschlusswirkung beabsichtigt, soweit neue bzw. umgebaute Anlagen die bisher geltenden maximale Gesamthöhe von 133 m nicht überschreiten und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Damit werden das Planvertrauen und ein qualifizierter Bestandsschutz gewährleistet.

6.5 Mehrkernige Konzentrationszone „Asbecker Mühlenbach“

Die mehrkernige Konzentrationszone „Asbecker Mühlenbach“ liegt nördlich von Osterwick und setzt sich aus drei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von insgesamt 21 ha zusammen. Zur Mehrkernigkeit vgl. Pkt. 6.4.

Die Trennung in zwei kleinere nördlich und einen großen südlichen Teil erfolgt aufgrund eines zentral verlaufenden Naturschutzgebietes, des „Asbecker Mühlenbach“, zu dem ein entsprechender Abstand eingehalten wird. Ansonsten ergibt sich die Abgrenzung der Zone vorwiegend aus Vorsorgeabständen zu umgebenden Hofgebäuden.

Die Konzentrationszone bietet Raum für ca. 4 Windkraftanlagen. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet steht insbesondere nach dem Kreistagsbeschluss vom 18.12.2013 der Errichtung von Windkraftanlagen nicht entgegen.



Ein avifaunistisches Gutachten bestätigt, dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände aller Voraussicht nach nicht ausgelöst werden.

6.6 Mehrkernige Konzentrationszone „Midlich“

Die mehrkernige Konzentrationszone „Midlich“ (zur Definition der „Mehrkernigkeit“ siehe Pkt. 6.4) liegt mit einer Gesamtgröße von 28 ha südlich von Osterwick und besteht aus vier Teilflächen. Die Abgrenzungen ergeben sich durch die Schutzabstände zu Wohnen im Außenbereich und im Süden und Osten allerdings auch durch größere Waldparzellen.

Die westliche Teilfläche ist im Westen durch einen Schutzabstand von 100 m zu einem Naturschutzgebiet begrenzt. Zwischen den Teilflächen zwei und drei verläuft die Landesstraße 555. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Abgrenzung der Konzentrationszonen sich immer auf den Wirkungsradius einer Windkraftanlage bezieht. Das bedeutet, dass z.B. parallel zu einer Landesstraße der Mastfuß so weit abgerückt werden muss, dass die Rotorblätter nicht in den Schutzradius der Straße (hier 40 m) ragen. Somit wäre eine Windkraftanlage mit 100 m Rotordurchmesser (50m-Flügel) 90 m von einer Landesstraße abzurücken.

Der überwiegende Teil der Konzentrationszonen liegt im Landschaftsschutzgebiet. Dieser Schutzstatus steht insbesondere nach dem Kreistagsbeschluss vom 18.12.2013 der Errichtung von Windkraftanlagen nicht entgegen.

In dieser mehrkernigen Konzentrationszone sind bis zu fünf neue Windkraftanlagen der Multimegawattklasse unterzubringen. Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Gutachten wurden bereits im Februar 2012 in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse zeigen zwar einen relevanten Artenbesatz, der jedoch für den Bau von Windkraftanlagen unter Berücksichtigung bestimmter Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt wird.



6.7 Mehrkernige Konzentrationszone „Rockel / Hennewich“

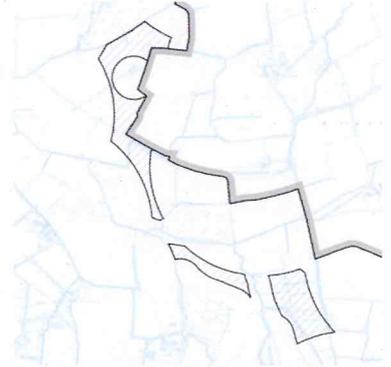
Die mehrkernige Konzentrationszone „Rockel / Hennewich“ (zur Definition der „Mehrkernigkeit“ vgl. Pkt. 6.4) umfasst drei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 15 ha und liegt im Nordosten des Gemeindegebietes an der Grenze zu den Nachbargemeinden Horstmar und Laer.

Die Zone ist vorwiegend durch naturräumliche Restriktionen, wie z.B. Naturschutzgebiete im Norden und Süden, einen geschützten Landschaftsbestandteil, einem Bereich zum Schutz der Natur im Süden, sowie im Norden und Osten liegende Waldparzellen und teilweise begrenzt durch Schutzabstände zum Wohnen im Außenbereich (500 m).

Die Konzentrationszone liegt im Landschaftsschutzgebiet. Dieser Schutzstatus steht insbesondere nach dem Kreistagsbeschluss vom 18.12.2013 der Errichtung von Windkraftanlagen nicht entgegen.

Insgesamt bietet diese mehrkernige Konzentrationszone Raum für bis zu vier Anlagen der Multimegawatt-Klasse.

Die artenschutzrechtlichen Gutachten zeigen keine grundsätzlichen Hindernisse. Auch hier gilt, dass bestimmte Maßnahmen notwendig sind, um die artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Zone wurde bereits im Norden um eine kleine tabufreie Fläche verkleinert, um die Artenschutzprobleme zu minimieren.



6.8 Konzentrationszone „Höpinger Berg“

Die Konzentrationszone „Höpinger Berg“ liegt mit einer Größe von 32 ha im Osten des Gemeindegebietes an der Grenze zu den Nachbargemeinden Laer und Billerbeck („Riesauer Berg“).

Die Abgrenzung ergibt sich bei dieser Zone nicht wie bei den anderen Zonen vorwiegend durch einen Schutzabstand zum Wohnen im Außenbereich, sondern durch den Tabubereich der im Norden, Osten und Süden liegenden Waldparzellen. Im Nordwesten verläuft die L 555.

Die Konzentrationszone liegt inmitten eines Landschaftsschutzgebietes. Dieser Schutzstatus steht insbesondere nach dem Kreistagsbeschluss vom 18.12.2013 der Errichtung von Windkraftanlagen nicht entgegen. Die Konzentrationszone bietet Raum für die Errichtung von vier Windkraftanlagen der Multimegawatt-Klasse.

Aus den vorgelegten artenschutzrechtlichen Gutachten geht hervor, dass im Rahmen der Genehmigungsplanung Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung einzuhalten sind, aber keine grundsätzlichen Hindernisse gegen eine Ausweisung der Fläche bestehen.



6.9 Auswirkung der Änderungen und sonstige Belange

• Erschließung

Die Erschließung aller Flächen ist über das vorhandene Wegenetz (Straßen und Wirtschaftswege) gesichert.

• Denkmalschutz

Aspekte des Denkmalschutzes wurden bei der Ermittlung der Konzentrationszone mit großzügigen Abständen (Baudenkmal: 300 m / denkmalgeschützter Bereich 500 m) bereits berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung von Bau- oder Bodendenkmälern ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben.

Die Konzentrationszonen „Midlich“ und „Höpinger Berg“ liegen innerhalb eines „bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Die Konzentrationszone „Rockel/Hennewich“ liegt in unmittelbarer Nähe zum Baudenkmal „Haus Rockel“.

Als Wert gebende Merkmale werden für die betroffenen Kulturlandschaftsbereiche durch den Verfasser, den Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) folgende Faktoren genannt:

- Leicht bewegtes Gelände; um Billerbeck relativ steile Geländeabfälle;
- überwiegend Ackerland, relativ kleinparzelliert;
- unregelmäßiges Wegenetz,
- Eschflächen insbesondere südlich von Burgsteinfurt, nördlich von Horstmar, westlich und südlich von Borghorst, östlich von Laer, südlich von Varlar;
- zerstreut kleine Waldstücke,
- Hecken, Einzelbäume, Baumreihen an Wegen, Fließgewässern und Parzellengrenzen,
- hofnahe Gehölzgruppen und Kleingehölze;
- historische kleine bis mittelgroße Wälder mit überlieferten Waldrändern: z. B. ein breites Band zwischen Legden und Holthausen, um Schloss Varlar („Sundern“);
- persistente Hoflagen

Diese die Kulturlandschaft bestimmenden Faktoren bleiben allesamt unverändert erhalten. Abzuwägen ist hier allerdings die zweifellos anzunehmende technische Überformung des Landschaftsbildes auch in der Fernwirkung.

Die Gemeinde Rosendahl ist sich über den Wert des Kulturlandschaftsbereichs bewusst. Bekannt ist aber auch, dass die regenerative Energiequelle „Wind“ nun einmal an offene Landschaften gebunden ist. Die Gemeinde Rosendahl schätzt Windenergie als eine Übergangstechnologie ein, die aktuell zum Erreichen der engagierten

Ziele der Energiewende den effizientesten Beitrag leisten kann. Windenergieanlagen können nach ihrer üblichen Laufzeit von 20 bis 25 Jahren rückstandslos beseitigt werden. Ganz im Gegensatz zu den bisherigen Energietechnologien, die mit massiven Wirkungen auf das Klima verbunden sind (Kohle, Gas, Öl) oder den nachfolgenden Generationen ein bis heute ungelöstes Endlagerproblem (Kernenergie) aufbürden. Darüber hinaus ist die negative Wirkung auf die Kulturlandschaft bei den bisherigen Energietechnologien ebenso massiv bzw. bei Kernkraftwerkshavarien in Ausmaß und Fläche nicht einmal ansatzweise abzuschätzen.

Vor diesem Hintergrund ist nach Einschätzung der Gemeinde Rosendahl der Kulturlandschaft des Münsterlandes die Errichtung von Windkraftanlagen mindestens für einen Übergangszeitraum zuzumuten.

Eine direkte Betroffenheit des Baudenkmals „Haus Rockel“ wird nicht gesehen. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des OVG NRW setzt eine Beeinträchtigung von Denkmalen voraus, dass es zwischen dem Denkmal und der durch Windkraftanlagen betroffenen Umgebung eine kulturhistorisch relevante Beziehung geben muss. Im Gegensatz z.B. zu dem Denkmalschutzbereich um Schloss Darfeld, der ausdrücklich die Zusammenhänge mit der umgebenden Landschaft umfasst, bezieht sich der Schutz von Haus Rockel auf die bauliche Anlage selbst, nicht aber auf den Bezug zur weiteren Umgebung. Gemäß der Eintragung in die Denkmalliste sind das Torhaus, der Fachwerkspeicher und die Gräfte vor dem Tor unter Denkmalschutz gestellt. Ausschlaggebend waren jeweils einzelne besondere bauliche Elemente wie z.B. die Tore, Schlüsselscharten, Fenster, eine Sonnenuhr, besondere Giebelausprägung oder ein typischer Backstein-Zierverband. Der Kreis Coesfeld hat im Rahmen seiner Stellungnahme zur 45. FNP-Änderung zurecht angemerkt, dass eine abschließende Einschätzung nur auf Basis einer Einzelfallprüfung möglich ist. Dies deckt sich mit der Rechtsprechung des OVG NRW. Nach dem Urteil des OVG NRW vom 6.2.1992 (-11 A 2313/89-) kommt es auf das Urteil eines sachverständigen Betrachters an, ob eine Beeinträchtigung eines Denkmals vorliegt oder nicht. Das OVG NRW hat mit Urteil vom 12.02.2013 (Az. 8 A 96/12) für Problematik von Windkraftanlagen und Denkmälern, hier für ein 600 m von einem Baudenkmal (niederrheinische Hofanlage) geplante Windkraftanlage, festgestellt, dass nicht schon jede geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange die angestrebte Planung im Umfeld verhindert, da bei entgegenstehenden Belangen des Denkmalschutzes diese ein stärkeres Gewicht haben müssten, als die Interessen der Gemeinde an Planungen, die dem Klimaschutz und der Energieversorgung dienen bzw. den Interessen der Eigentümer, die ein privile-

giertes Vorhaben verwirklichen wollen. An diesem besonderen, stärkeren Gewicht fehlt es hier, da die kulturgeschichtliche Bedeutung des Denkmals nach wie vor erlebbar bleibt. Im Übrigen ist auf Kapitel 8.2.3 des aktuellen Windenergieerlasses in NRW (2011) zu verweisen, wonach Denkmalschutz kein „Ausschlusskriterium“ für Windkraft ist, sondern gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz eine Erlaubnispflicht auslöst, wenn das Erscheinungsbild eines Denkmals beeinträchtigt wird. Auch hier wird klargestellt, dass diese Beeinträchtigung mehr als nur geringfügig sein muss.

Sollten in den Konzentrationszonen bei der Anlage von Fundamenten für neue Windkraftanlagen Bodendenkmäler entdeckt werden (Bodenverfärbungen, Funde), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Gemeinde oder der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Archäologie) zu informieren.

- **Altlasten**

Im Baugenehmigungsverfahren ist das Vorkommen von Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) sowie detaillierte Informationen über Art, Gefährdungspotenzial und möglichen Restriktionen bezüglich der Nutzbarkeit bei der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld einzuholen und möglicherweise erforderliche Maßnahmen mit ihr abzustimmen.

- **Leitungen, Richtfunk, Flugsicherheit**

Für die Belange von Freileitungen, Richtfunktrassen und der Flugsicherheit wurden, soweit bekannt, bei der Abgrenzung der Konzentrationszonen bereits berücksichtigt.

- **Emissionen**

Die für eine Windkraftanlage typischen Emissionen (Lärm durch Luftdruckveränderungen der am Mast vorbeistreichenden Rotorblätter und Maschinengeräusche sowie optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf) werden im Rahmen der Baugenehmigung in Abhängigkeit von der technischen Planung im Detail beurteilt. Für die Abgrenzung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan wurden umfangreiche Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen (800 m) und zur Wohnnutzung im Außenbereich (500 m) berücksichtigt, so dass die Wahrscheinlichkeit, dass Immissionskonflikte durch entsprechende Anlagenkonstellation und Anlagentechnik gelöst werden können, gegeben sind. Dies entbindet die Betreiber von Windkraftanlagen nicht von einer detaillierten Einzelfallprüfung.

- **Belange der Umwelt**

Die Belange der Umwelt werden unter Pkt. 7 Umweltbericht gemäß § 2 (4) BauGB beschrieben und im weiteren Verfahren ergänzt.

- **Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windkraftanlagen**

Mit der Neudarstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Rosendahl wirkt die mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbundene Ausschlusswirkung für Vorhaben der Windenergienutzung außerhalb der Konzentrationszonen. Abgesehen von Anlagen im Außenbereich, die der Versorgung privilegierter Nutzungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen, ist die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb dargestellter Konzentrationszonen nicht möglich.

- **Sonstige Belange**

Sonstige, evtl. entgegenstehende Belange sind auf dieser Planungsebene nicht erkennbar.

7 Umweltbericht

Gemäß §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung erforderlich. Die Inhalte werden im vorliegenden Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten orientiert sich der Umweltbericht an den Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist der Fokus der Untersuchung auf die Änderungsinhalte der Flächennutzungsplandarstellung zu lenken. Fragen zu technischen Details oder möglichen konkreten Anlagestandorten sind in Planung, werden jedoch abschließend erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu erörtern sein. Sofern sie zur Klärung der Sachverhalte dienlich sind, werden sie im Rahmen der vorliegenden Änderung mitaufgeführt.

Die Beachtung der Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung erfolgte wie vorangehend bereits umfassend erläutert, in einem abgestuften Untersuchungs- und Abstimmungsprozedere:

1. Bearbeitungsschritt

Im ersten Schritt erfolgte eine „Potenzialflächenanalyse“ (vgl. Pkt. 4.4). Alle städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben / „harte“ und „weiche“ Tabukriterien sind für das gesamte Gemeindegebiet in diesen Plan eingeflossen. Im Ergebnis verblieben an 12 Standorten keine nur planungsrechtlichen „harte“ Tabu-Restriktionen, so dass diese Flächen als „Suchräume“ in die weitere Abstimmung gebracht wurden.

2. Bearbeitungsschritt

Im Weiteren erfolgten verschiedene Abstimmungen. Im Rahmen einer Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde wurden aus der Kenntnis der Örtlichkeiten weitere artenschutzfachliche Restriktion frühzeitig in die Planung einbezogen. In diesem Zusammenhang sind die Flächen 5, 7 und 9 aufgrund bekannter oder gutachterlich festgestellter Vorkommen (Uhu und Rotmilan)* und der damit erheblich zu verkleinernden Potenzialfläche nicht weiter verfolgt worden.

* Ökoplanung Münster, Bestandsprüfung 2013, mdl. Mitteilung

3. Bearbeitungsschritt

Der dritte Bearbeitungsschritt ist die aufgrund rechtlicher Vorgaben* erforderliche artenschutzrechtliche Erfassung der durch die Planung betroffenen flugfähigen und somit potenziell planungsrelevanten Arten.

So wurden entsprechend der Methodenstandards zur Kartierung im Münsterland die Artengruppen Vögel und Fledermäuse für die verbleibenden Standorte 1, 3, 4a, 6, 8, 11, 12 erfasst (zur Standort-Numerierung siehe auch Abb. 2 S. 22). Für die bereits mit Windkraftanlagen bestanden Flächen 2 und 4 (ehemals Zone COE 01 und COE 20) wurden keine gesonderten Gutachten zum Flächennutzungsplan erstellt, da hier bereits eine vollständige Ausnutzung besteht.

Die wesentlichen Ergebnisse der für die Flächen erarbeiteten artenschutzrechtlichen Fachgutachten fließen in den Umweltbericht ein. Im Detail wird jedoch auf die jeweiligen Gutachten verwiesen:

- **Holtwicker Mark** (Fläche 1)
öKon: Windpark „Holtwicker Mark“ Artenschutzrechtliche Prüfung „Vögel“, Münster März 2013.
echolot: Untersuchung zur Fledermausfauna und artenschutzrechtliche Bewertung, Planvorhaben Windpark Holtwicker Mark (im Zuge der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Rosendahl), Münster, Juli 2013.
- **Bergkamp** (Fläche 3)
öKon: Windpark „Bergkamp“ Artenschutzrechtliche Prüfung „Vögel“, Münster, April 2013.
echolot: Untersuchung zur Fledermausfauna und artenschutzrechtliche Bewertung, Planvorhaben Bürgerwindpark Bergkamp (im Zuge der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Rosendahl), Münster, Juli 2013.
- **Auf der Horst** (Fläche 4a)
ecoda: Fachgutachten Fledermäuse zu zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort Horst auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl (Kreis Coesfeld), Dortmund März 2013.
ecoda: Avifaunistisches Fachgutachten zu zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort Horst auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl (Kreis Coesfeld), Dortmund März 2013.
- **Asbecker Mühlenbach** (Fläche 6)
öKon: Windeignungsbereich Rosendahl 06, Artenschutzrechtliche Prüfung „Vögel“, Münster, November 2013.
- **Midlich** (Fläche 8)
öKon: Windpark „Midlich“ Artenschutzrechtliche Prüfung „Vögel“, Münster April 2013.
echolot: Untersuchung zur Fledermausfauna und artenschutzrechtliche Bewertung, Planvorhaben Bürgerwindpark Midlich (im Zuge der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Rosendahl), Münster, Mai 2013.
- **Rockel / Hennewich (ehemals Altenburg)** (Fläche 11)
öKon: Windpark „Altenburg“ Artenschutzrechtliche Prüfung „Vögel“, Münster Mai 2013.
echolot: Untersuchung zur Fledermausfauna und artenschutzrechtliche Bewertung, Planvorhaben Bürgerwindpark Altenburg (im Zuge der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Rosendahl), Münster, Mai 2013.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Jan-Harm Mülstegen: Erfassung der Vogelarten bei Darfeld (Landkreis Coesfeld) im Frühjahr / Sommer 2013, Abschlussbericht, Bad Bentheim, August 2013.

- **Höpinger Berg** (Fläche 12)
öKon: Windpark „Höpinger Berg“ Artenschutzrechtliche Prüfung „Vögel“, Münster Mai 2013.
echolot: Gutachterliche Stellungnahme, Planvorhaben Bürgerwindpark Höpinger Berg (im Zuge der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Rosendahl), Münster, April 2013.

7.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

• Vorhaben

Mit der 45. Änderung sollen im Geltungsbereich der Gemeinde Rosendahl 78 Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt werden.

Diese sind namentlich in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet. Aus der Tabelle wird deutlich, dass nominell die Fläche der Konzentrationszonen aus der 27. FNP-Änderung ausgeweitet wird.

Vor dem Hintergrund, dass durch die Rechtssprechung die alten Zonen für unwirksam erklärt wurden (vgl. Pkt. 2), wären rein rechtlich Windkraftanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert (unter Berücksichtigung der sonstigen rechtlichen Vorgaben). Entsprechend erfolgt durch die vorliegende Planung rein rechtlich eine Reduktion auf 8 Konzentrationszonen und somit insgesamt eine erhebliche Minderung von nachteiligen Wirkungen auf das gesamte Gemeindegebiet. Im Rahmen der weiteren Prüfung wird diese Kenntnis vorausgesetzt dennoch aber auf die nun noch zu erwartenden Wirkungen durch die vorliegende Flächenausweisung eingegangen.

Tab. 1: Übersicht der bisherigen und der geplanten Windkonzentrationszonen

Nr*	Bezeichnung	Flächen			Umweltprüfung erforderlich
		Flächen „alt“ (ha)	Fläche „neu“ (ha)	Potenzielle Anzahl neuer WKA	
1	„Holtwicker Mark“		50,0 ha	4	X
2	„Windfeld COE 01“	37 ha	33,0 ha	(Bestand)	(aktuell nicht erforderlich)
3	„Bergkamp“		36,0 ha	3	X
4	„Auf der Horst“ (ehem. COE 20)	130 ha	21,0 ha	(Bestand)	(aktuell nicht erforderlich)
4a	„Auf der Horst“ (westl. Teilflächen)		2,3 ha	2	X
6	„Asbecker Mühlenbach“		21,0 ha	4	X
8	„Midlich“		28,0 ha	5	X
11	„Rockel/Hennewich“		15,0 ha	4	X
12	„Höpinger Berg“		32,0 ha	4	X
Gesamt		167 ha	238,3 ha	26	

Da die Flächen 4 (bisher Windfeld COE 20, jetzt „Auf der Horst“, östliche Fläche) und Fläche 2 (Windfeld COE 01) bereits vollständig mit

genehmigten Windkraftanlagen bestanden sind, ist für diese Flächen zum derzeitigen Zeitpunkt weder ein Artenschutzgutachten noch eine neue Umweltprüfung erforderlich. Sollten jedoch an Höhe oder Standort Änderungen vorgenommen werden, ist im Rahmen der Genehmigungsplanung über die Erforderlichkeit von Gutachten zu entscheiden.

Durch die Ausweisung der Zonen wird eine Nutzung der Landschaft zulässig. Die konkrete Anzahl, und damit auch die Dimension des Eingriffs, wird erst im Rahmen der Detailplanung zur Genehmigung konkretisiert. Daher wird bei der Bewertung der Wirkungen auf der vorliegenden Flächennutzungsplanebene von folgenden Flächengrößen pro 3-MW-Anlage als Richtwerte ausgegangen**:

– Fundament	450 qm
– Kranstellfläche	1.800 qm
– Zuwegung	300 qm
<hr/>	
Gesamt	2.550 qm

** Leitfaden Rahmenbedingungen
Für Windenergieanlagen auf
Waldflächen in Nordrhein-
Westfalen, MKULNV 2012.

Im Rahmen der nachfolgenden Prüfung wird davon ausgegangen, dass je Anlage maximal rund 2.600 qm Fläche beansprucht wird. Bei den derzeit potenziell möglichen 26 Anlagen ist damit von einer zusätzlichen Beanspruchung von 6,8 ha ausgegangen.

• **Umweltschutzziele**

Für die Gemeinde Rosendahl liegt der rechtskräftige Landschaftsplan „Rosendahl“ vom 25.10.2004 vor. Landschaftsrechtliche Vorgaben hieraus wurden bereits in die Betrachtung der Tabuflächenanalyse eingearbeitet.

Darüber hinaus werden auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klimaschutz	Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a(5) BauGB). Des Weiteren ist zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

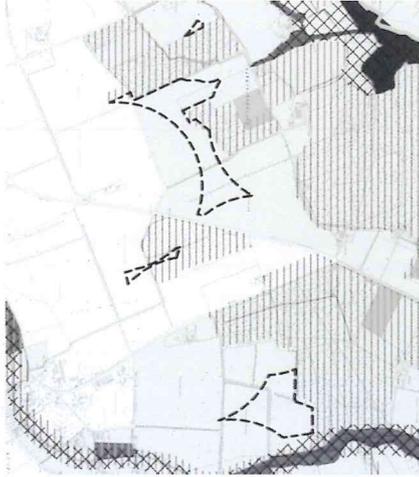
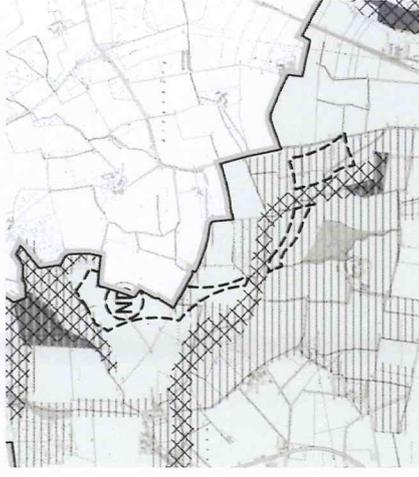
1.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung
(Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen)

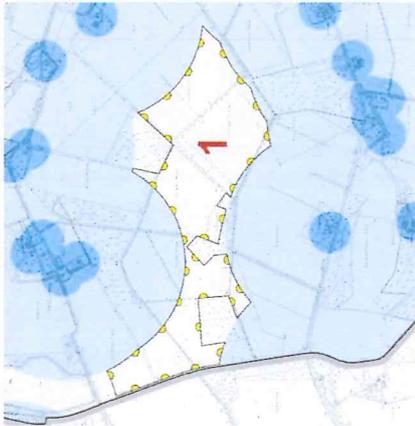
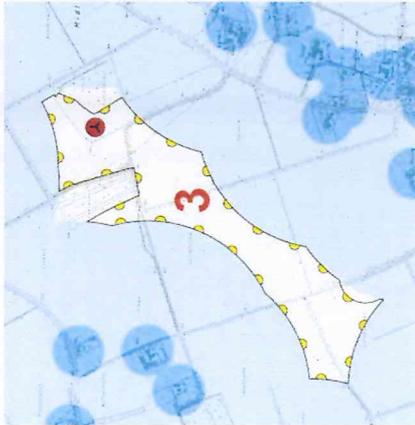
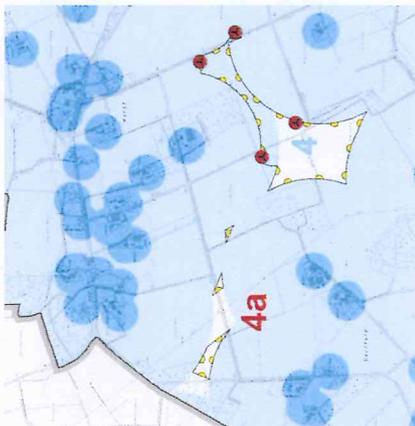
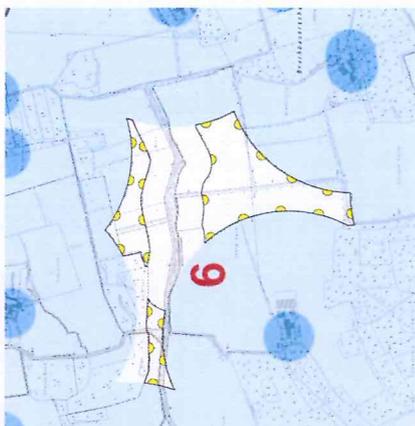
Legende

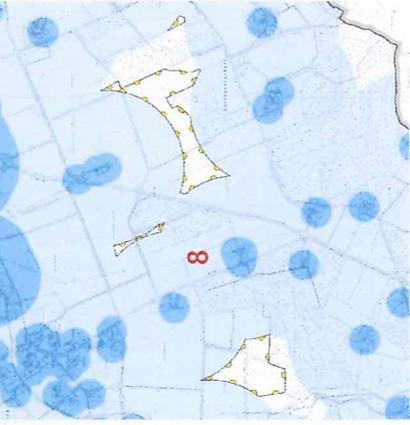
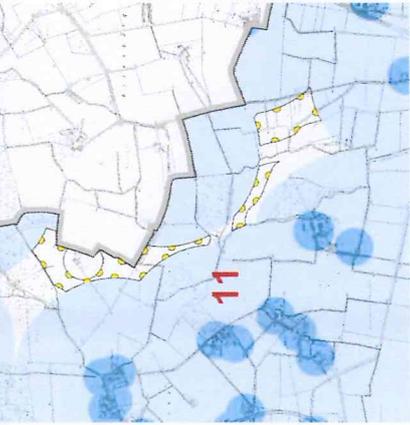
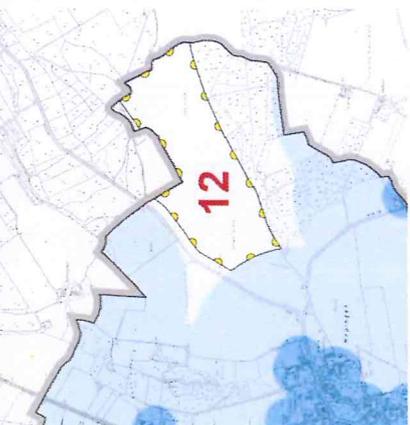
- Suchräume für künftige
Windenergiebereiche
gem. § 71 BtNatSchG
- Biotopeverbund
gem. § 71 BtNatSchG
- Naturschutzgebiete
gem. § 22 BtNatSchG
- Landschaftsschutzgebiete
gem. § 26 BtNatSchG

- Geschützte Landschaftsteile
gem. § 26 BtNatSchG
- Naturdenkmal
gem. § 28 BtNatSchG
- Bereiche zum Schutz der Natur
gem. Regionalplan
- Gemeindegrenze

	1 Holtwicker Mark (Hegerort)	3 Bergkamp	4a Auf der Horst	6 Asbecker Mühlenbach
Vorhabenbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Die 50 ha große Fläche befindet sich im Westen des Gemeindegebietes nahe der A 31. - bis zu 4 WKA (Multimegawatt-Klasse) 	<ul style="list-style-type: none"> - Die 33 ha große Fläche befindet sich im Westen der Ortslage Osterwick. - bis zu 3 WKA (Multimegawatt-Klasse) 	<ul style="list-style-type: none"> - Die mehrkernige Zone nordöstlich von Holtwick besteht aus 1 großen und 3 kleinen Teilbereichen (2,3 ha). 4 Anlagen in der größeren Fläche sind genehmigt. Die Umweltprüfung erfolgt daher für die drei westlichen Teilflächen. - bis zu 2 WKA (Multimegawatt-Klasse) 	<ul style="list-style-type: none"> - Die mehrkernige Zone befindet sich nördlich von Osterwick am nördlichen Rand des Gemeindegebietes. Die drei Zonen umfassen insgesamt eine Fläche von 21 ha. - bis zu 4 WKA (Multimegawatt-Klasse)
Planungsvorgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG-3908-0006). - In den westlichen und südlichen Randbereichen erstrecken sich Biotopverbundsysteme - Westlich außerhalb des Gemeindegebietes liegt ein geschützter Biotop (BK-4008-0065). - Das nächstgelegene NATURA 2000 Gebiet „Liesner Wald“ (DE-3908-301) befindet sich rund 2,3 km nordwestlich. - Das nächste Vogelschutzgebiet (VSG) ist die rund 14 km südlich gelegene „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401). 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche weist keine Schutzgebiete auf. - Südöstlich verläuft der Varlarer Mühlenbach, der vereinzelte Naturschutzgebiete aufweist (COE-058/COE-056) und als Bereich zum Schutz der Natur insgesamt geschützt ist. - Das nächstgelegene NATURA 2000 Gebiet „Felsbachau“ (DE-4008-304) befindet sich rund 2,6 km südwestlich. - Weitere NATURA 2000 Gebiete „Sundern“ (DE-4009-303) und „Berkel“ (DE-4008-301) liegen rund 3,5 km südöstlich und „Berkel“ (DE-4008-301) liegt rund 3,5 km südöstlich. - Das nächste Vogelschutzgebiet sind die rund 15 km nördlich bei „Meteien gelegenen Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401). 	<ul style="list-style-type: none"> - Westliche Flächen liegen teilweise bis vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG-3908-0001). - Der nördlich angrenzende Waldbestand gehört zu einer Kette kleiner Waldstücke, die als schützenswerte Biotope im LANUV Kataster aufgenommen sind. - Naturdenkmal „Widbirne“ mit hohem Stammdurchmesser - Das nächstgelegene NATURA 2000 Gebiet „Liesner Wald“ (DE-3908-301) befindet sich rund 2,8 km nordwestlich - Die nächsten Vogelschutzgebiete sind die rund 16 km südlich gelegene „Heubachniederung, Lavesumer Bruch u. Borkenberge“ (DE-4108-401) bzw. die rund 16 km nördlich bei „Meteien gelegenen Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401). 	<ul style="list-style-type: none"> - Westliche Flächen liegen vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG-3908-0001). - Im Zentrum befindet sich ein Naturschutzgebiet (COE 057) „Teiche Aspecker Mühlenbach“, das zudem ebenso wie ein nordwestlicher Waldbestand als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen ist. - Die umgebenden Waldbereiche sind Teil des Biotopverbundsystems - Das nächste FFH-Gebiet sind die rund 2,4 km östlich gelegene „Veichte“ (DE-3809-302) und der ebenfalls östlich in rund 2,4 km gelegene „Wald bei Haus Burlo“ (DE-3909-302).

	8 Midlich	11 Rockel/Hennewich	12 Höpinger Berg
Vorhabenbeschreibung	 <ul style="list-style-type: none"> - Die südlich von Osterwick in der Bauerschaft Midlich gelegene mehrkernige Zone umfasst 4 Flächen mit einer Gesamtgröße von 28 ha. - bis 5 WKA (Multimegawatt-Klasse) 	 <ul style="list-style-type: none"> - Die aus 3 Teilflächen bestehende Zone liegt an der Gemeindegrenze zu Laer. Sie umfasst eine Gesamtfläche von 15 ha. - bis 4 WKA (Multimegawatt-Klasse) 	 <ul style="list-style-type: none"> - Die 32 ha große Fläche am östlichen Rand des Gemeindegebietes liegt an der Grenze zu Laer und Billerbeck - bis 4 WKA (Multimegawatt-Klasse)
Planungsvorgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Die westliche und die östliche Teilfläche liegen (fast) vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG-4008-0002). - Die Flächen sind teilweise eingeklammert durch das südlich verlaufende Biotopverbundsystem gem. § 21 BNatSchG - NSG Vogelschutzgehölz „Osterwick“ liegt rund 600 m nördlich der mittleren Zone entfernt. - westlich des westlichsten Teilstücks verläuft ein Bereich zum Schutz der Natur / das NSG Varlarer Mühlenbach (COE-056). - Südöstlich erstreckt sich in rund 250 m ein Bereich zum Schutz der Natur / das NSG „Sundern“ (COE-060). - Das nächste Vogelschutzgebiet sind die in 13,5 km nördlich bei „Metelen gelegenen Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401) 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG-3909-0003). - Biotopverbundsystem teilweise überlagernd. - Bereich zum Schutz der Natur (BSN) gem. Regionalplan entlang Gewässersystem - Naturdenkmal Steieleiche (BHD 1,6 m) - Im Norden NSG „Rockeler Wald“ (COE-063) / BSN angrenzend, - südlich NSG „Laubfroschweiherr Höpinger“ (COE-064), - östlich L 555 NSG „Bockler Berg“ (COE-065). - Das nächste FFFH-Gebiet sind die rund 1.100 m westlich gelegene „Veche“ (DE-3809-302) und der ebenfalls westlich gelegene „Wald bei Haus Burlo“ (DE-3909-302). - Nächstes VSG sind die 14 km nördlich bei „Metelen gelegenen Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401). 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG-3909-0003). - Die Waldflächen nördlich und südlich angrenzend sind Teil des Biotopverbundsystems und als schützenswerte Biotoptypen im LANUV-Kataster eingetragen. - Rund 550 m westlich liegt das NSG „Bockler Berg“ (COE-065) / Bereich zum Schutz der Natur - Das nächste FFFH-Gebiet sind die rund 2.200 m westlich gelegene „Veche“ (DE-3809-302) und der 2.400 m westlich gelegene „Wald bei Haus Burlo“ (DE-3909-302). - Nächstes Vogelschutzgebiet sind die 16 km nördlich bei „Metelen gelegenen Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401).

1 Holtwicker Mark (Hegerort) Schutzgut Mensch*	3 Bergkamp	4a Auf der Horst	6 Asbecker Mühlentbach
			
<ul style="list-style-type: none"> - Keine Siedlungsflächen der Ortslagen im auswirkungsrelevanten Umfeld. - Die Abgrenzung der Windkonzentrationszone wird überwiegend durch Außenbereichswohnen im Umfeld gebildet: Schutzabstände (100 m „hartes“ Tabu + 400 m „weiches“ Tabu) werden eingehalten. - Eine besondere Funktion als Erholungsgebiet für Nah- und Fernerholung besteht nicht. 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Siedlungsflächen der Ortslagen im auswirkungsrelevanten Umfeld. - Schutzabstände (100 m „hartes“ Tabu) werden vollständig eingehalten. Auch die darüberhinausgehenden Abstände bis 500 m („weiches“ Tabu) werden (bis auf Teilflächen im Bereich der bereits vorhandenen Windenergieanlagen) eingehalten. - Eine besondere Funktion als Erholungsgebiet für Nah- und Fernerholung besteht nicht. 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Siedlungsflächen der Ortslagen im auswirkungsrelevanten Umfeld. - Außenbereichswohnungen im Umfeld bilden die Abgrenzung der Windkonzentrationszone - Schutzabstände (100 m „hartes“ Tabu) werden vollständig eingehalten. Auch die darüberhinausgehenden Abstände bis 500 m („weiches“ Tabu) werden eingehalten. - Eine besondere Funktion als Erholungsgebiet für Nah- und Fernerholung besteht nicht. 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Siedlungsflächen der Ortslagen im auswirkungsrelevanten Umfeld. - Außenbereichswohnungen im Umfeld bilden die Abgrenzung der Windkonzentrationszone - Schutzabstände (100 m „hartes“ Tabu) werden vollständig eingehalten. Auch die darüberhinausgehenden Abstände bis 500 m („weiches“ Tabu) werden eingehalten. - Eine besondere Funktion als Erholungsgebiet für Nah- und Fernerholung besteht nicht.
<p>Bestand</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Unter Berücksichtigung, dass bereits im Rahmen der Tabuflächenanalyse die Mindestabstände zu Wohnnutzungen überwiegend (bis auf Einzelbereiche für die bereits bestehenden und genehmigten Anlagen) eingehalten werden und auf der Ebene der Genehmigungsplanung der Immissionsschutz im Einzelfall nachzuweisen ist, werden mit den Änderungspunkten keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet. Insgesamt werden unter Berücksichtigung der Vorgaben im Genehmigungsverfahren keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet. 		
<p>Wirkprougnose</p>	<p>Auszug aus der Potenzialanalyse Rosendahl, Tabukriterien Siedlung, WoltersPartner 2014: dunkelblaue Kreise = „harte“ Tabuflächen Siedlung + hellblaue Flächen „weiche“ Tabuflächen Siedlung (Erläuterungen vgl. Potenzialanalyse)</p>		

	8 Midlich	11 Rockell/Hennewich	12 Hbpinge Berg
Schutzgut Mensch*	 <ul style="list-style-type: none"> - Keine Siedlungsflächen der Ortslagen im auswirkungsrelevanten Umfeld. - Auch die Abgrenzung der Windkonzentrationszone Midlich wird vorwiegend durch Außenbereichswohnungen im Umfeld gebildet: Schutzabstände (100 m „hartes“ Tabu + 400 m „weiches“ Tabu) werden vollständig eingehalten. - Eine besondere Funktion als Erholungsgebiet für Nah- und Fernerholung besteht nicht. 	 <ul style="list-style-type: none"> - Keine Siedlungsflächen der Ortslagen im auswirkungsrelevanten Umfeld. - Die Abgrenzung der Windkonzentrationszone wird u.a. durch Außenbereichswohnungen im Umfeld gebildet: Schutzabstände (100 m „hartes“ Tabu + 400 m „weiches“ Tabu) werden eingehalten. - Eine besondere Funktion als Erholungsgebiet für Nah- und Fernerholung besteht nicht, im Umfeld befindet sich das Denkmal „Haus Rockel“ (vgl. Schutzgut „Kulturgut“) 	 <ul style="list-style-type: none"> - Keine Siedlungsflächen der Ortslagen im auswirkungsrelevanten Umfeld. - Die Abgrenzung der Windkonzentrationszone wird im Westen durch Außenbereichswohnungen gebildet: Schutzabstände (100 m „hartes“ Tabu + 400 m „weiches“ Tabu) werden eingehalten.
Bestand			
Wirkprognose	<ul style="list-style-type: none"> - Unter Berücksichtigung, dass bereits im Rahmen der Tabuflächenanalyse die Mindestabstände zu Wohnnutzungen überwiegend (bis auf Einzelbereiche für die bereits bestehenden und genehmigten Anlagen) eingehalten werden und auf der Ebene der Genehmigungsplanung der Immissionschutz im Einzelfall nachzuweisen ist, werden mit den Änderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitssituationen vorbereitet. Insgesamt werden unter Berücksichtigung der Vorgaben im Genehmigungsverfahren keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet. 		

Auszug aus der Potenzialanalyse Rosendahl, Tabukriterien Siedlung, WoltersPartner 2014: dunkelblaue Kreise = „harte“ Tabuflächen Siedlung + hellblaue Flächen „weiche“ Tabuflächen Siedlung (Erfäuterungen vgl. Potenzialanalyse)

Schutzgut Boden	1 Holtwicker Mark (Hegerort)	3 Bergkamp	4a Auf der Horst	6 Asbecker Mühlenbach
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Großflächiges Vorkommen von typischem Gley aus lehmigem Sand - 18-35 Bodenwertpunkte (geringe Wertigkeit als Pflanzenstandort) - kleinflächige vereinzelte Vorkommen von Böden mit Grundwasseranfluss (Gley, Gley-Protisol) und ebenfalls geringen Qualitäten als Pflanzenstandort (18-35 Punkte) - kein schutzwürdiger Boden 	<ul style="list-style-type: none"> - Westlich Pseudogley-Braunerde aus lehmigem Sand, 20-35 Bodenwertpunkte mit regional schutzwürdiger Bodenfruchtbarkeit (Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit). - Südöstlich des Waldes Brauner Plaggenesch zum Teil Grauer Plaggenesch über typischer Braunerde Gley-Braunerde – sehr schutzwürdiger Boden / Archiv der Kulturgeschichte), 30- 50 Bodenwertpunkte. 	<ul style="list-style-type: none"> - Dem westlichen Teil unterliegt ein typischer Pseudogley aus lehmigem Ton, schwach steinig. Der Boden weist mit 40-56 Bodenwertpunkte eine mittlere Wertigkeit als Pflanzenstandort auf. - kein schutzwürdiger Boden 	<ul style="list-style-type: none"> - Den nördlichen Teilbereichen unterliegt ein Pseudogley, der als besonders schutzwürdiger Staunäseboden mit Biopotenziellpotenzial für Extremstandorte bewertet ist. Er weist eine mittlere Qualität als Pflanzenstandort (40-56 Bodenwertpunkte) auf. - Dem südlichen Teilbereich unterliegt eine Braunerde-Pseudogley mit Tendenzen zur Pseudovergleyung. Er weist eine mittlere Qualität als Pflanzenstandort (40-56 Bodenwertpunkte) auf. - Der Bereich Aspecker Mühlenbach ist als Anmoorgley / Nassgley besonders schutzwürdiger Grundwasserboden ausgewiesen. Er liegt außerhalb der vorgesehenen Windkonzentrationszonen.
Wirkprognose	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Planung wird die Nutzung von Flächen ermöglicht, die eine Funktion als Agrarstandort mit überwiegend mittlerer Wertigkeit als Pflanzenstandort aufweisen und somit der Lebensmittelproduktion dienen. Da je Anlage von einer Flächeninanspruchnahme von bis zu 2.600 qm ausgegangen wird, können durch die Planung insgesamt rund 6,8 ha Fläche zugunsten der Energieversorgung beansprucht werden. Jedoch sind die Flächen aufgrund des Rückbaubots für WKA für die Nahrungsmittelproduktion nicht unwiderbringlich entzogen. Die ungestörte Bodenentwicklung hingegen ist für diese Bereiche dauerhaft unterbrochen. - In den Windkonzentrationszonen 3 und 6 ist zudem eine Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung sollen möglichst Bereiche ohne schutzwürdige Wertigkeiten gewählt werden – sollten jedoch entsprechende Standorte beansprucht werden, ist der Eingriff im Rahmen der Ausgleichsregelung zu beachten. Wünschenswert wären z.B. Ausgleichsmaßnahmen auf ebenfalls entsprechend schutzwürdigen Böden. <p>Unter Berücksichtigung von Verminderungs- sowie bodenaufwertenden Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung werden durch die Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet. Im Sinne der Eingriffsregelung sollten die schützenswerten Böden nicht überplant – oder aber durch Maßnahmen auf gleichermaßen schützenswerten Böden ausgeglichen werden.</p>			
Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Am südlichen Rand verläuft ein eingetragenes, namenloses Gewässer. - Westlich angrenzend verläuft die Dinkel mit einer stark bis sehr stark veränderten Gewässerstrukturgüte. - Der Bereich liegt westlich im Grundwasserkörper der „Niederung der Dinkel“ und östlich im Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide / West“ - Es bestehen keine Trinkwasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete. 	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Fläche verlaufen ein eingetragenes, namenloses Gewässer sowie einzelne Entwässerungsgräben. - Der Bereich liegt im Grundwasserkörper „Oberkreide der Baumberge / Schöppinger Berg / Osterwicker Hügelland“. - Es bestehen keine Trinkwasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Bereich liegt im Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide / West“. - Entlang des Wirtschaftsweges, entlang dessen die westlichen Zonenkerne arrendiert sind, zieht sich ein namenloses Gewässer. Es entwässert in Richtung Norden in den Legdener Mühlenbach. - Es bestehen keine Trinkwasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete. 	<ul style="list-style-type: none"> - Zwischen den Konzentrationszonen liegt das Naturschutzgebiet des Gewässers „Aspecker Mühlenbach“. Am nördlichen Rand der nordöstlichen Konzentrationszone zieht sich ein namenloses Gewässer. - Der Bereich liegt im Grundwasserkörper „Oberkreide der Baumberge / Schöppinger Berg / Osterwicker Hügelland“. - In den Konzentrationszonen liegen einzelne Entwässerungsgräben - Es bestehen keine Trinkwasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete.
Wirkprognose	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Planung werden in den Konzentrationszonen Versiegelungen von rund 2.600 qm je Anlagenstandort zulässig. Die Planung wird aufgrund der jeweils geringen Flächendimension zu keiner erheblichen Veränderung oder Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate führen, da anfallendes Niederschlagswasser in die angrenzenden Flächen geleitet wird. - Eine Zerschneidung von Gewässern sollte auf der Ebene der Genehmigungsplanung durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zu beachten und z.B. keine erheblichen Beeinträchtigungen zulässig und die Gewässerdurchlässigkeit zu erhalten. - Eine Beeinträchtigung von Gewässern oder des Grundwasserkörpers kann ausgeschlossen werden. <p>Insgesamt werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.</p>			

8 Midlich	11 Rockel/Hennewich	12 Höpinger Berg
Schutzgut Boden		
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Zone unterliegt eine Braunerde-Pseudogley vereinzelt typischer Pseudogley, vereinzelt Pseudogley-Braunerde. - Mit 30-50 bzw. 45-60 Bodenwertpunkte im westlichen Teil weist der Boden eine mittlere Wertigkeit als Pflanzenstandort auf. - kein schutzwürdiger Boden 	<ul style="list-style-type: none"> - Typischer Gley aus lehmigem Sand mit 30-60 Bodenwertpunkten und somit einer mittleren Wertigkeit als Pflanzenstandort - kein schutzwürdiger Boden
Wirkprognose	<p>- Durch die Planung wird die Nutzung von Flächen ermöglicht, die eine Funktion als Agrarstandort mit überwiegend mittlerer Wertigkeit als Pflanzenstandort aufweisen und somit der Lebensmittelproduktion dienen. Da je Anlage von einer Flächeninanspruchnahme von bis zu 2.600 qm ausgegangen wird, können durch die Planung rund 6,8 ha Fläche zugunsten der Energieversorgung beansprucht werden. Jedoch sind die Flächen aufgrund des Rückbaubots für WKA für die Nahrungsmittelproduktion nicht unwiderrbringlich entzogen. Die ungestörte Bodenentwicklung hingegen ist für diese Bereiche dauerhaft unterbrochen.</p> <p>- In der Windkonzentrationszone 12 ist zudem eine Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung sollten möglichst Bereiche ohne schutzwürdige Wertigkeiten gewählt werden – sollten jedoch entsprechende Standorte beansprucht werden, ist der Eingriff im Rahmen der Ausgleichsregelung zu beachten. Wünschenswert wären z.B. Ausgleichsmaßnahmen auf ebenfalls entsprechend schutzwürdigen Böden.</p> <p>Unter Berücksichtigung von Verminderungs- sowie bodenaufwertenden Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zur Genehmigungsplanung werden durch die Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet. Im Sinne der Eingriffsregelung sollten die schutzenswerten Böden nicht überplant – oder aber durch Maßnahmen auf gleichermaßen schutzenswerten Böden ausgeglichen werden.</p>	
Schutzgut Wasser		
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Bereich liegt im Grundwasserkörper „Oberkreide der Baumberge / Schöpinger Berg / Osterwicker Hügelland“. - Durch das Gebiet ziehen sich einige Gräben. Diese entwässern in den südlich verlaufenden Sunderbach sowie in ein namenloses Gewässer. - Es bestehen keine Trinkwasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Bereich liegt im Grundwasserkörper „Oberkreide der Baumberge / Schöpinger Berg / Osterwicker Hügelland“. - Gräben oder Gewässer kommen in der künftigen Windkonzentrationszone nicht vor. - Es bestehen keine Trinkwasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete.
Wirkprognose	<p>- Durch die Planung werden in den Konzentrationszonen Versiegelungen von rund 2.600 qm je Anlagenstandort zulässig. Die Planung wird aufgrund der jeweils geringen Flächendimension zu keiner erheblichen Veränderung oder Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate führen, da anfallendes Niederschlagswasser in die angrenzenden Flächen geleitet wird.</p> <p>- Eine Zerschneidung von Gewässern sollte auf der Ebene der Genehmigungsplanung durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zu beachten und z.B. keine erheblichen Beeinträchtigungen zulässig und die Gewässerdurchlässigkeit zu erhalten.</p> <p>- Eine Beeinträchtigung von Gewässern oder des Grundwasserkörpers kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.</p>	

1 Holtwicker Mark (Hegerort)	3 Bergkamp	4a Auf der Horst	6 Asbecker Mühlenbach
<p>Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt / Arten- und Biotopschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der rund 45 ha große Bereich befindet sich im Westen des Gemeindegebietes und umfasst im Wesentlichen agrarisch intensiv genutzte Ackerflächen. Einige Hecken und zahlreiche eingestreute Mischwaldbestände gliedern die Agrarlandschaft und bieten eine hochwertige Biotopvernetzung. Nördlich des Eignungsbereichs befindet sich der Holtwicker See. - Im Rahmen des avifaunistischen Artenschutzgutachtens konnten 15 planungsrelevante Arten festgestellt werden. Davon wurden als Brutvögel im Umfeld der Konzentrationszone Feldlerche, Kleibitz, Nachtigall und Waldohrreiule festgestellt. Im Zuge der Raствogelkartierung wurde zudem nachgewiesen, dass der Holtwicker See und die westlich angrenzenden Ackerflächen an der A 31 als bedeutender Rasplatz verschiedener Vogelarten fungiert. - Das Untersuchungsgebiet bietet aufgrund seiner guten Strukturierung ein breites Lebensraumangebot für Fledermäuse, dass mind. 11-13 Arten sicher im Untersuchungsgebiet festgestellt werden konnten. Dominierend ist die Zweiflügelmaus anzutreffen. Des Weiteren kommen Rauhautfledermaus, Breitflügelmaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Fransenfledermaus, Wasserröhrlchen und Große / Kleine Bartfledermäuse, Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus im Untersuchungsraum vor. Die hervor gehobenen Arten sind als planungsrelevant (Rotorschlag, Barotrauma) einzustufen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die rund 33 ha große Fläche befindet sich südlich zwischen Osterwick und Holtwick. Sie liegt in einer leicht hügeligen Agrarlandschaft und wird fast vollständig durch Ackerflächen geprägt. Einige Hecken gliedern die Flächen. Im Norden wird ein Laubwald mit wenigen eingestreuten Fichten ausgespart. Im Umfeld kommen vereinzelt kleine Wäldchen vor. - Vorbelastungen bestehen durch die im Umfeld vorhandenen Windenergieanlagen im Osten, aber auch die Anlagen der bisherigen Konzentrationszonen COE 01 und COE 20 sind von der Fläche aus teilweise zu sehen. - Die Fläche bietet in gut strukturierten Bereichen einen attraktiven – im Bereich der intensiven Ackerflächen einen weniger attraktiven Lebensraum. Im Untersuchungsraum konnten mind. 7 Arten sicher nachgewiesen werden (hervorgehoben schlaggefährdete Arten): Zweiflügelmaus, Breitflügelmaus, Großer Abendsegler sowie Kleinabendsegler, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Kleine / Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Teich- und Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr. Die hervor gehobenen Arten sind als planungsrelevant (Rotorschlag, Barotrauma) einzustufen. Zusätzlich werden Mückentfledermaus und Rauhautfledermaus beachtet, da diese im Messsichtfeld vorkommen. - Im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens wurden 10 planungsrelevante Arten festgestellt. In der Konzentrationszone befinden sich Feldlerchenbrutplätze und im Südosten eine Kleibitzkolonie. Im Umfeld kommen neben Feldlerche und Kleibitz auch Habicht, Mäusebussard, Waldohrreiule vor. 	<p>4a Auf der Horst</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zone besteht aus 3 kleineren und 1 größeren Bereich. Der östliche, 21 ha große Bereich, ist mit 4 genehmigten WKA bestanden. Die neuen Bereiche liegen hangabwärts in nördliche Richtung und werden von intensiver Agrarnutzung dominiert. In den westlichen Teilstücken sind ehemals kultiviert mächtig feuchte Weidegras-Weißklee Weiden mit mittlerem Artenreichtum aus dem Kataster der Grünlandhaltungskategorie in der Örtlichkeit im Umfeld, aber nicht innerhalb der geplanten Zonen vorhanden. Im Umfeld erstrecken sich kleine Laubmischwälder mittleren bis hohen Alters sowie einzelne, langgestreckte Hecken. - Die Untersuchungen zu Fledermäusen ergaben, dass der Raum eine überdurchschnittliche Funktion als Lebensraum für Fledermäuse aufweist. Zu den vorkommenden Arten gehören (hervorgehoben schlaggefährdete Arten): Zweiflügelmaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelmaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Gattung Plecostus (verm. Braunes Langohr) worden. Es dominiert die Zweiflügelmaus. Breitflügelmaus und Große Abendsegler stellen häufige aber unregelmäßige Vorkommen dar. - Im avifaunistischen Gutachten wurde mit 62 Brutvögeln und 45 Raствögeln eine überdurchschnittliche Artenvielfalt im Gesamtuntersuchungsraum festgestellt. Im direkten Umfeld der Zone brüten Kleibitz, Feldlerche und Rebhuhn. Nordöstlich außerhalb der Zone wurden Rotmilan und Rohweihen jagend festgestellt, zudem bestehen Brutnachweise für Mäusebussard, Steinkauz und Waldkauz im Umfeld. Für Rast- und Zugvögel besteht eine geringe Bedeutung. 	<p>6 Asbecker Mühlenbach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die aus drei Teilflächen bestehende Konzentrationszone befindet sich im Umfeld des Naturschutzgebiets „Asbecker Mühlenbach“. Schützenswerte Strukturen sind hier insbesondere die vorhandenen Gewässer und an Gewässer gebundene Arten. Vogelarten gehören nicht zu dem Schutzz Potenzial des Gebietes. - Die Fläche besteht aus einem Mosaik aus Ackerflächen und Grünländern. Im Zentrum verläuft der Asbecker Mühlenbach mit perennierenden Teichen und dauerhaft wasserführendem Fließgewässer, das die Konzentrationszone in einem nördlichen und südlichen Bereich teilt. Im Umfeld bilden weitläufige Gehölzflächen die Kulisse. - Für den südlichen Teilbereich, der auch die nördlichen Teilbereiche umfasst (jedoch den Untersuchungsraum von 1.000 m für Zugvögel nicht mitabdecken) ist eine avifaunistische Kartierung erfolgt. Aus dieser geht hervor, dass sich in dem Untersuchungsraum 72 Vogelarten befinden. - Innerhalb der Zonen sind bemerkenswerte Kleibitzrasplätze sowie Brutnachweise der Feldlerche festgestellt worden. - Im Umfeld sind weitere Rasplätze gelegen und in den umliegenden Gehölzen Brutplätze von Nachtigall, Baum pieper und Mäusebussard festgestellt worden. Am westlichen Rand der südlichen Konzentrationszone ist zudem eine jagende Rohweihe festgestellt worden.
Bestand			
Wirksamkeit	<p>Eingriffsregelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung des Eingriffsintensität (Erhalt höherwertiger Strukturen wie Gehölze, Grünland oder Gewässer, Ersatzstrukturen für das Biotopverbundsystem) erfolgen und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, wird mit der Änderung keine erhebliche Beeinträchtigung vorbereitet. - Bei Überplanung des geschützten Grünlandes in Fläche 4 ist gleichwertiger Ersatz zu leisten. - Auswirkungen auf die Gebiete des NATURA 2000 Netzes (vgl. Planungsvorgaben) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nach Aussage der Artenschutzgutachten nicht zu erwarten. - Unter Berücksichtigung der in der Tabelle 3 aufgeführten Artenschutzmaßnahmen kann im Rahmen der Genehmigungsplanung sichergestellt werden, dass kein artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden (vgl. Tabelle 3) 		

8 Midlich	11 Rockel/Hennewich	12 Höpinger Berg	
<p>Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt / Arten- und Biotopschutz</p>	<p>- Die mehrkernige Zone umfasst 4 Flächen mit einer Gesamtgröße von 28 ha. Sie erstreckt sich über einen reich strukturierten Bereich eines topografisch begünstigten Landschaftsausschnitts. Kleinfeldige Äcker und Grünländer werden durch Hecken und eingestreute Laubgehölze gegliedert und engräumig durch teilweise alte Laubwälder eingerahmt.</p> <p>- Die Untersuchungen zu Fledermäusen ergaben, dass zahlreiche als schlaggefähig geltende Arten der Region im Untersuchungsgebiet festgestellt werden konnten. Hierzu gehören (hervorgehoben schlaggefähige Arten) Zweifludermaus, Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mückenfeldermaus, Breitflügelledermaus, Großes Mausohr, Fransensfeldermaus sowie Wasserfeldermaus, Mückenfeldermaus, Barffledermause und Plecotus Arten (vermutlich Braunes Langohr). Insgesamt besteht aufgrund der Strukturvielfalt ein breites Lebensraumangebot.</p> <p>- Im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens konnten folgende planungsrelevante Arten als brütend oder als Nahrungsgäste festgestellt werden: Feldlerche, Graureiher, Habicht, Kanadagans, Kiebitz, Mehlschwalbe, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachigall, Raubwürger, Rauchschnalze, Rebhuhn, Rohrweihe, Rotmilan, Silberreiher, Sperber, Turmfalke, Waldohrreihe. Weitere Arten (Fischadler, Kornweihe, Kranich) konnten einmalig durchziehend beobachtet werden. Insgesamt wird festgestellt, dass das Untersuchungsgebiet kein regional, landschaftsweit oder bundesweit avifaunistisch bedeutsames Gebiet darstellt.</p>	<p>- Die Windkonzentrationszonen befinden sich in einem landschaftlich strukturierten und kaum von Siedlungsnutzungen beeinflussten Bereich. Zahlreiche Hecken, Gehölze und Gräben strukturieren die Flächen. Im Umfeld begrenzen höher gelegene Waldflächen den Landschaftsraum, so dass sich die Zone insbesondere im östlichen Teil in einem talartig eingerahmten Landschaftsbereich befindet.</p> <p>- Aus den Untersuchungen zu Fledermäusen geht hervor, dass Zweifludermaus, Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelledermaus, Großes Mausohr, Wasserfeldermaus, Fransensfeldermaus, Barffledermaus sowie Nyctalus, Myotis und Plecotus Arten festgestellt wurden. Insgesamt besteht aufgrund der Strukturvielfalt ein breites Lebensraumangebot. Zudem wurde ein bedeutendes Schwärmquartier im Bereich NSG Bockeler Berg (östlich der L 555) festgestellt.</p> <p>- Im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens konnten folgende planungsrelevante Arten festgestellt werden: Feldlerche, Feldsperling, Kiebitz, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschnalze, Steinkauz, Turmfalke sowie einige Zug- und Rastvögel.</p> <p>- Eine besondere Funktion als Zug- und Rasthabitat konnte für das Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.</p> <p>- Zudem wurden in einem weiteren Gutachten Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten festgestellt (u.a. Rotmilan im Norden)</p>	<p>- Die künftige Windkonzentrationszone umfasst einen weitläufigen Agrarbereich mit einer Länge und Breite von rund 1.000 m x 250 m. Dieser unterliegt vollständig der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Strukturierende und Biotope vernetzende Hecken oder Gewässer kommen nicht vor. Im Norden, Osten und Süden wird dieser Bereich durch Wälder (nördlich Laubmischwald, mit randlichen Altholzern, südlich dominierende Nadelwälder) eingerahmt.</p> <p>- Gemäß avifaunistischem Gutachten kommen im Untersuchungsraum 58 Vogelarten vor. In der geplanten Zone kommen in den Freiflächen Feldlerchen vor. In den östlich umgebenden Wäldern sind es Waldarten wie Waldkauz, Baumpieler, Waldohrreihe, Waldschnefpe, Habicht, Turmfalke und Mäusebussard. Ein explizit überprüfter Brutverdacht auf Rotmilan konnte nicht bestätigt werden. Bedeutende Zahlen für Durchzügler wurden nur für Feldlerche festgestellt. Ansonsten besteht keine überdurchschnittliche Funktion für Zug- und Rastvögel.</p> <p>- Gemäß gutachterlicher Stellungnahme wurde festgestellt, dass neun Fledermausarten sicher im Gebiet festgestellt werden konnten. Hierzu gehören die (hervorgehoben schlaggefähige Arten) Zweifludermaus, Breitflügelledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Großes Mausohr, Fransensfeldermaus, Barffledermaus, Langohrfledermaus, Mopsfeldermaus festgestellt (Rauhaufledermaus, Mückenfeldermaus Wasserfeldermaus kamen vereinzelt vor).</p> <p>- Feststellung eines bedeutenden Schwärmquartiers der Artgruppe Myotis (Mausohrfledermause) im Bereich NSG Bockeler Berg (östlich der L 555) vor.</p>
<p>Bestand</p>	<p>Eingriffsregelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung des Eingriffsintensität (Erhalt höherwertiger Strukturen wie Gehölze, Grünland oder Gewässer, Ersatzstrukturen für das Biotopverbundsystem) erfolgen und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, wird mit der Änderung keine erhebliche Beeinträchtigung vorbereitet. - Bei Überplanung des geschützten Grünlandes in Fläche 4 ist gleichwertiger Ersatz zu leisten. 	<p>Eingriffsregelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung des Eingriffsintensität (Erhalt höherwertiger Strukturen wie Gehölze, Grünland oder Gewässer, Ersatzstrukturen für das Biotopverbundsystem) erfolgen und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, wird mit der Änderung keine erhebliche Beeinträchtigung vorbereitet. - Bei Überplanung des geschützten Grünlandes in Fläche 4 ist gleichwertiger Ersatz zu leisten. 	<p>Eingriffsregelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung des Eingriffsintensität (Erhalt höherwertiger Strukturen wie Gehölze, Grünland oder Gewässer, Ersatzstrukturen für das Biotopverbundsystem) erfolgen und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, wird mit der Änderung keine erhebliche Beeinträchtigung vorbereitet. - Bei Überplanung des geschützten Grünlandes in Fläche 4 ist gleichwertiger Ersatz zu leisten.
<p>Wirktprognose</p>	<p>- Unter Berücksichtigung der in der Tabelle 3 aufgeführten Artenschutzmaßnahmen kann im Rahmen der Genehmigungsplanung sichergestellt werden, dass kein artenschutzrechtliches Verbot gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden.</p>	<p>- Unter Berücksichtigung der in der Tabelle 3 aufgeführten Artenschutzmaßnahmen kann im Rahmen der Genehmigungsplanung sichergestellt werden, dass kein artenschutzrechtliches Verbot gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden.</p>	<p>- Unter Berücksichtigung der in der Tabelle 3 aufgeführten Artenschutzmaßnahmen kann im Rahmen der Genehmigungsplanung sichergestellt werden, dass kein artenschutzrechtliches Verbot gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden.</p>

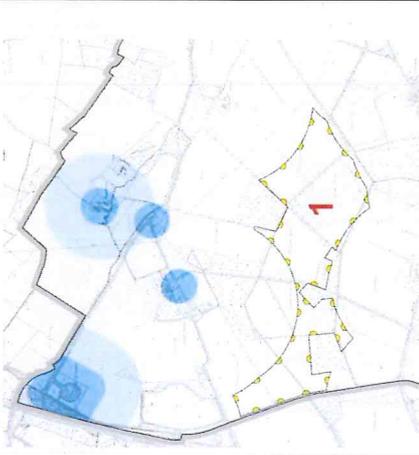
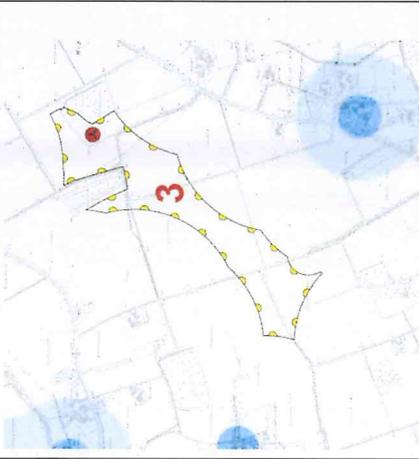
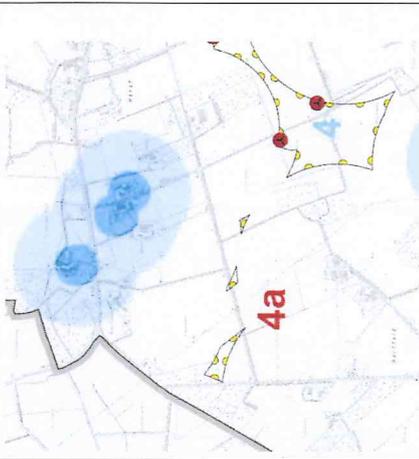
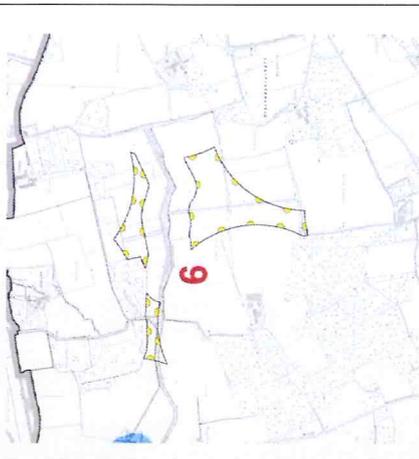
Tab. 1: Artenschutzmaßnahmen zur Genehmigungsplanung

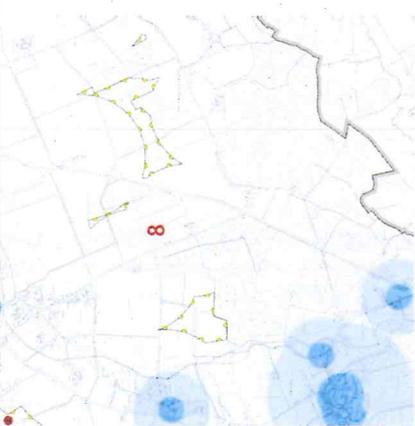
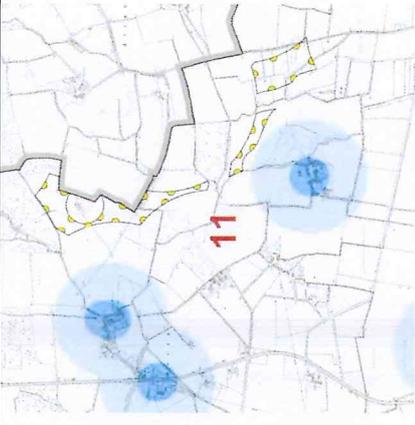
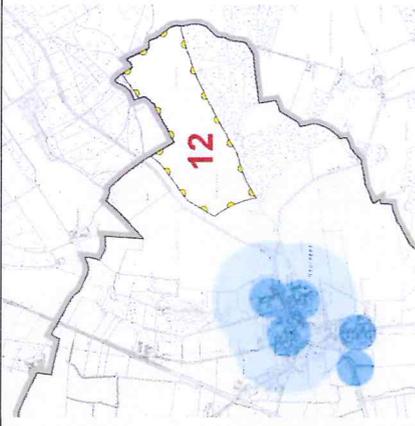
Maßnahmen	1 Holtwicker Mark	3 Bergkamp	4a Auf der Horst	6 Asbecker Mühlenbach	8 Mildlich	11 Rockel / Hennewich	12 Höpinger Berg
Lageplanung Angepasste Standortplanung – Vermeidung von Habitatinanspruchnahme durch WKA oder Zuwegungen	x	x	x	x	x	x	x
Bauzeitenregelung Baufeldräumung außerhalb der Hauptbrutzeit (nicht zwischen 01.03. – 30.09. bzw. artspezifisch gem. Gutachten) / Beachtung § 39 BNatSchG Gehörschutz in der freien Landschaft ebenfalls nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten	x	x	x	x	x	x	x
Vermeidung von Lockwirkung Im Radius von 100 m unattraktive Gestaltung des Anlagenfußes, Minimierung der Masifuß-Umgebung	x	x	x	x	x	x	x
Schutz von Feldlerchenvorkommen Habitatverbessernde Maßnahmen für Feldlerche		x		x		x	
Schutz von Kiebitzvorkommen Erhalt der Kiebitzkolonie in Fläche 3, Mindestabstand zu Brutplätzen einhalten, Schutz von Rastplätzen oder Revierausgleich durch habitatverbessernde Maßnahmen an anderer, störungsarmer Stelle (mind. 100 m Entfernung zur WKA)		x	x	x	x	x	
Nahrungsflächenmanagement für Greifvögelvorkommen Anlage von Saum-, Blüh-, Krautstreifen / Anpflanzung von Gehölzen abseits der WKA	x						x
Nachträgliches Schlagopfermonitoring für Vögel Wenn wider Erwarten Hinweise auf verunglückte Vögel festgestellt werden, ist ein nachträgliches Monitoring erforderlich, um die Ursachen festzustellen und über Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Abschaltzeiten)	x	x			x		x
Schutz von Rohrweihenvorkommen Abstand zum Brutplatz der Rohrweihe (1.000 m) CEE-Maßnahmen zur Kompensation des in Anspruch genommenen Lebensraumes			x	x		x	
Schutz eines Rotmilanvorkommens Ggf. ergänzende Abstimmung hinsichtlich eines potenziellen Vorkommens							
Schutz von Fledermäusen Fledermausmonitoring / Abschallalgorithmen abstimmen	x	x	x	x*	x	x	x
Schutz von Fledermäusen Festlegung einer Windgeschwindigkeitsgrenzwertes für das erste Monitoringjahr	x	x	x	x*	x	x	x
Schutz zu angrenzenden Habitaten Pufferzone von 200 m zum Holtwicker See von WKA freihalten	(x)						
Schutz zu angrenzenden Habitaten Pufferzone zum Aspecker Mühlenbach	(x)			x			
Schutz zu angrenzenden Habitaten Anlage weit von Wald- und Heckenstrukturen entfernt aufstellen, mind. so dass von den Rotoren keine Waldfläche übersirren werden	(x)			x			x
Schutz zu angrenzenden Habitaten Anlage mind. 300 m entfernt von den Grenzen des NSG Varlarer Mühlenbach aufstellen					(x)		
Schutz zu angrenzenden Habitaten Keine Inanspruchnahme von Kiebitzrasflächen / Abstand zu einem Kiebitzrasplatz einhalten	(x)				(x)		

x artenschutzrechtlich voraussichtlich zwingend erforderliche Maßnahme
(x) freiwillige Maßnahme
* Keine (abschließenden) gutachterlichen Aussagen, daher Annahmen im Sinne einer einheitlichen Regelung

1 Holtwicker Mark (Hegerort)	3 Bergkamp	4a Auf der Horst	6 Asbecker Mühlenbach
Schutzgut Landschaft			
<p>Bestand</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsbild ist durch eine vorwiegend flache Topographie geprägt. - Die zahlreichen eingestreuten Hecken und Wäldchen bilden ein strukturreiches Bild und zusammen mit den umgebenden Hofstellen einen typischen Ausschnitt aus der Münsterländischen Parklandschaft. - Beeinträchtigend wirkt lediglich die optisch und akustisch im westlichen Teil wahrnehmbare A 31. <p>Insgesamt weist die Landschaft eine hohe Landschaftsbildqualität auf.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Zone befindet sich in einer leicht hügeligen Agrarlandschaft, südlich von Osterwick und ist fast vollständig von intensiv genutzten Ackerflächen geprägt. Einzelne Hecken und Entwässerungsgräben strukturieren das Gebiet. Im Umfeld bestehen kleine Laubwaldflächen und vereinzelt Grünländer. Von Norden, Osten und Westen wirken vorhandene WKA visuell in das Gebiet. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die mit einer Höhe von 105 m ü. NHN auf einer Kuppenlage – und somit teilweise weithin sichtbare – vorhandene östliche Fläche der mehrkernigen Zone ist bereits mit 4 WKA bestanden. Die weiteren drei Bereiche liegen hangabwärts nach Norden auf Höhen von rund 82 m ü. NHN. Die drei kleineren Zonen befinden sich in einem Agrarbereich, der durch umgebende teilweise alte Grünländer, und wenige wegebegleitende Hecken sowie kleinere Waldstücke geprägt ist. <p>Insgesamt besteht eine mittlere Landschaftsbildqualität.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsbild der Fläche ist gekennzeichnet durch ein Mosaik aus Ackerflächen und Grünländern. Geteilt werden die Bereiche durch das Gewässersystem des Asbecker Mühlenbach mit perennierenden Teichen und dauerhaft wasserführendem Fließgewässer. Das Gewässer bildet eine natürliche Zäsur zwischen dem nördlichen und südlichen Teil. Der nördliche Bereich ist zudem von zahlreichen Wäldchen gekennzeichnet, die durch Hecken miteinander verbunden sind. Der südliche Teil weist größere Ackererschläge und wird zudem durch einzelne Siedlungsstrukturen (Hofstellen) geprägt. Die westliche Kulisse wird durch einen weitläufigen Laubwaldbestand gebildet.
<p>Wirkprognose</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Planung stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, deren konkrete Wirkung im Rahmen einer Landschaftsbildanalyse auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu ermitteln und kompensieren ist. Die bestehenden Vorbelastungen sind hierbei miteinzubeziehen. - Insgesamt können optische Wirkungen durch Windenergieanlagen in strukturreicheren Landschaften leichter „verdeckt“ aufgrund der Größe jedoch nie vollständig „versteckt“ werden – so wird die Landschaft im westlichen Teil Rosendahls künftig deutlicher als bisher von WKA gekennzeichnet sein. - Abgesehen von der Fläche 3 ist aufgrund der Lage in Landschaftsschutzgebieten von dem Träger der Landschaftsplanung eine Ausnahme von den Verboten gem. § 29 (4) LG NW in Aussicht gestellt, sofern Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Landschaftsschutzgebiete im Rahmen der Genehmigungsplanung beachtet werden. - Beeinträchtigende Wirkungen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu ermitteln und durch Maßnahmen zu kompensieren. <p>Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der Genehmigungsplanung werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>		
Schutzgut Luft und Klimaschutz			
<p>Bestand</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die klimablogische Bedeutung der Flächen bemisst sich aus der Produktivität der Strukturen für Frischluft und Kaltluft; Das Klima in den künftigen Windkonzentrationszonen ist aufgrund der Lage im Agrarbereich als typisches Außenbereichsklima einzustufen. Die weitläufigen Ackerflächen sind aufgrund der nicht ganzjährigen Vegetationsbedeckung von mittlerer, die Grünländer von hoher Bedeutung für die Kaltluftproduktion. - Die Gehölzstrukturen fungieren in Abhängigkeit zu ihrer Größe als Schadstofffilter und Kalt- und Frischluftproduzent mit mittlerer bis hoher Funktionserfüllung. Aufgrund der Entfernungen zu Siedlungen besteht keine sehr hohe, direkte Funktion für den lufthygienischen Ausgleich von Siedlungsflächen. - Entlang größerer Verkehrswege wie der A 31 (Bereich 1, Holtwicker Mark) bestehen zudem erhöhte Schadstoffbelastungen durch Kfz-Verkehr 		
<p>Wirkprognose</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Ausweisung der Windkonzentrationszonen ist nicht mit nachteiligen Veränderungen der klimatischen Funktion im Eingriffsbereich oder im angrenzenden Umfeld zu rechnen, da weder durch die Art der planungsrechtlich zulässigen Nutzung noch durch die Größe der zu erwartenden Versiegelungen eine nennenswerte Veränderung des Regionalklimas erfolgen würde. - Im Rahmen der konkreten Standortplanung sollte im Sinne des Vermeidungsprinzips eine Überplanung von Gehölzen oder Grünländern aufgrund ihrer höheren klimarelevanten Funktion vermieden werden. - Mit der vorliegenden Ausweisung von Konzentrationszonen folgt die Gemeinde der Steuerung und Förderung von regenerativen Anlagen zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes und somit langfristiger Verbesserung des globalen Klimas andererseits. Somit werden durch die Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen sondern vielmehr positive Wirkungen im Sinne der Zielsetzung der Bundespolitik vorbereitet. 		

	8 Midlich	11 Rockel/Hennewich	12 Höpinger Berg
Schutzgut Landschaft	<p>- Die dreieckige Zone erstreckt sich über einen Agrarbereich mit zahlreichen mittelgroßen Laubmischwäldern in einem topografisch leicht bewegten Landschaftsausschnitt südlich der Ortslage Osternwick, prägend sind die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die zentral querende L 555 sowie die Nähe zur Ortslage.</p> <p>Insgesamt wird ein Landschaftsraum mit mittlerer Landschaftsbildqualität und bestehenden anthropogenen Vorbelastungen überplant.</p>	<p>- Das Landschaftsbild der Kulturlandschaft in der Zone 11 ist Teil einer großräumigen Einheit, die durch Waldflächen in den Randbereichen „talähnlichen“ Charakter aufweist und von Siedlungseinflüssen weitgehend unbeeinflusst ist.</p> <p>- Die Flächen in der Windkonzentrationszone werden aus einem Mosaik aus Ackerflächen und Grünländern geprägt und durch zahlreiche kleinere sowie größere Waldgebiete, Hecken und Gewässer strukturell gegliedert. Insgesamt umfasst die Windkonzentrationszone einen typischen Ausschnitt einer hochwertigen Landschaft.</p>	<p>- Die künftige Windkonzentrationszone umfasst einen Agrarbereich aus großen intensiv genutzten Ackerflächen. Das Relief ist wellig und liegt bei Höhen um 120 m ü. NHN erhöht - ist jedoch durch Waldflächen (Laubwald im Norden und Nadelwald im Süden) überwiegend eingetrahmt. Am westlichen Rand bildet die L 555 die Grenze dieser künftigen Windkonzentrationszone.</p> <p>Insgesamt umfasst die Fläche einen eher homogenen Ausschnitt einer ansonsten strukturreichen und hochwertigen Landschaft.</p>
Bestand	<p>- Die Planung stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, deren konkrete Wirkung im Rahmen einer Landschaftsbildanalyse auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu ermitteln und kompensieren ist. Die bestehenden Vorbelastungen sind hierbei mit einbezogen.</p> <p>- Insgesamt können optische Wirkungen durch Windenergieanlagen in strukturelleren Landschaften leichter „verdeckt“ aufgrund der Größe jedoch nie vollständig „versteckt“ werden – so wird die Landschaft im wesentlichen Teil Rosendahls künftig deutlicher als bisher von WKA gekennzeichnet sein.</p> <p>- Abgesehen von der Fläche 3 ist aufgrund der Lage in Landschaftsschutzgebieten von dem Träger der Landschaftsplanung eine Ausnahme von den Verboten gem. § 29 (4) LG NW in Aussicht gestellt, sofern Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Landschaftsschutzgebiete im Rahmen der Genehmigungsplanung beachtet werden.</p>	<p>- Die Planung stellt eine Beeinträchtigung eines Landschaftsraumes dar, dessen Schutz zweck gem. Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet der „Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente“ dient. Daher wurde im Rahmen der Vorabstimmungen bereits ein Konzept erarbeitet (Ökon, Kompensationskonzept-Vorentwurf, Münster, 10/2013), in dem Maßnahmen zusammengetragen wurden, durch die insbesondere die Strukturvielfalt und Erhebbarkeit der Landschaft aufgewertet werden kann – und die als Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung dieser Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Genehmigungsplanung wird von dem Träger der Landschaftsplanung eine Ausnahme von den Verboten gem. § 29 (4) LG NW in Aussicht gestellt.</p> <p>- Wie auch bei den anderen Flächen sind auf der Ebene der Genehmigungsplanung im Rahmen der Landschaftsbildanalyse konkrete Wirkungen der Anlagen zu ermitteln und mittels der vorgenannten Maßnahmen zu kompensieren.</p> <p>- Insgesamt können optische Wirkungen durch Windenergieanlagen in strukturelleren Landschaften leichter „verdeckt“ aufgrund der Größe jedoch nie vollständig „versteckt“ werden – so wird die Landschaft auch am östlichen Gemeindegebietsrand künftig ebenfalls von WKA gekennzeichnet sein.</p> <p>Beeinträchtigende Wirkungen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu ermitteln und durch Maßnahmen aus dem Maßnahmenkonzept zu kompensieren und sicherzustellen, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut vorbereitet werden.</p>	<p>- Wie auch bei den anderen Flächen sind auf der Ebene der Genehmigungsplanung im Rahmen der Landschaftsbildanalyse konkrete Wirkungen der Anlagen zu ermitteln und mittels der vorgenannten Maßnahmen zu kompensieren.</p> <p>- Insgesamt können optische Wirkungen durch Windenergieanlagen in strukturelleren Landschaften leichter „verdeckt“ aufgrund der Größe jedoch nie vollständig „versteckt“ werden – so wird die Landschaft auch am östlichen Gemeindegebietsrand künftig ebenfalls von WKA gekennzeichnet sein.</p> <p>Beeinträchtigende Wirkungen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu ermitteln und durch Maßnahmen aus dem Maßnahmenkonzept zu kompensieren und sicherzustellen, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut vorbereitet werden.</p>
Wirkprognose	<p>- Beeinträchtigende Wirkungen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu ermitteln und durch Maßnahmen zu kompensieren.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der Genehmigungsplanung werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>		
Schutzgut Luft und Klimaschutz			
Bestand	<p>- Die klimabioökologische Bedeutung der Flächen bemisst sich aus der Produktivität der Strukturen für Frischluft und Kaltluft: Das Klima in den künftigen Windkonzentrationszonen ist aufgrund der Lage im Agrarbereich als typisches Außenbereichsklima einzustufen. Die weitläufigen Ackerflächen sind aufgrund der nicht ganzjährigen Vegetationsbedeckung von mittlerer, die Grünländer von hoher Bedeutung für die Kaltluftproduktion.</p> <p>- Die Gehölzstrukturen fungieren in Abhängigkeit zu Ihrer Größe als Schadstofffilter und Kalt- und Frischluftproduzent mit mittlerer bis hoher Funktionserfüllung. Aufgrund der Entfernungen zu Siedlungen besteht keine sehr hohe, direkte Funktion für den lufthygienischen Ausgleich von Siedlungsflächen.</p> <p>- Entlang größerer Verkehrswege wie der A 31 (L 555 Bereich 8, Midlich) bestehen zudem erhöhte Schadstoffbelastungen durch Kfz-Verkehr</p>		
Wirkprognose	<p>- Mit der Ausweisung der Windkonzentrationszonen ist nicht mit nachteiligen Veränderungen der klimatischen Funktion im Eingriffsbereich oder im angrenzenden Umfeld zu rechnen, da weder durch die Art der planungsrechtlich zulässigen Nutzung noch durch die Größe der zu erwartenden Versiegelungen eine nennenswerte Veränderung des Regionalklimas erfolgen würde.</p> <p>- Im Rahmen der konkreten Standortplanung sollte im Sinne des Vermeidungsprinzips eine Überplanung von Gehölzen oder Grünländern aufgrund ihrer höheren klimarelevanten Funktion vermieden werden.</p> <p>- Mit der vorliegenden Ausweisung von Konzentrationszonen folgt die Gemeinde der Steuerung und Förderung von regenerativen Anlagen zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes und somit langfristiger Verbesserung des globalen Klimas andererseits. Somit werden durch die Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen sondern vielmehr positive Wirkungen im Sinne der Zielsetzung der Bundespolitik vorbereitet.</p>		

	1 Holtwicker Mark (Hegerort) Schutzgut Kultur und Sachgüter	3 Bergkamp	4a Auf der Horst	6 Asbecker Mühlenbach
Bestand	 <ul style="list-style-type: none"> - Rund 800 m nördlich der geplanten Windkonzentrationszone befinden sich Relikte der Barenborg. In der Örtlichkeit sind noch die umlaufende Graefte der ehemaligen Fliehbürg, die erhaben in der Mitte der Graefte stand, erkennbar. Diese Strukturen sind als Bodendenkmal im FNP dargestellt. - Rund 700 m nördlich befinden sich Bildstöcke und Strukturen innerhalb eines Hofgebäudes, die im FNP als Denkmal dargestellt sind. 	 <ul style="list-style-type: none"> - Keine Vorkommen von Kultur oder Sachgütern innerhalb der Zone. - Südöstlich des Waldes Plaggensch mit Funktion als Archiv der Kulturgeschichte (nicht in der Darstellung enthalten, da nicht als Denkmal im FNP verzeichnet) - Südöstlich liegt ein im FNP dargestelltes Gebäudedenkmal. - Bestehende Vorbelastungen bilden vorhandene Anlagen in der Zone sowie im nördlichen und westlichen Umfeld. 	 <ul style="list-style-type: none"> - Keine Vorkommen von Kultur oder Sachgütern innerhalb der Zone. - Nördlich befinden sich Denkmale in Zusammenhang von Hofstellen, die als Denkmale im FNP dargestellt sind. - Vorbelastungen bestehen im Umfeld innerhalb der Zone 4 durch die bestehenden Anlagen. 	 <ul style="list-style-type: none"> - Keine Vorkommen von Kultur oder Sachgütern innerhalb der Zone. - Westlich liegt ein im FNP dargestellter Bildstock.
Wirkprognose	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt keine Beeinträchtigungen, die durch den Bau von Windenergieanlagen in strukturreicheren Landschaftsbildes und auch auf die Kulturgüter (insbesondere Schloss Varlar und Haus Rocke) auf der Ebene der konkreten Standortplanung zu betrachten. Die bestehenden Vorbelastungen sind hierbei miteinzubeziehen. - Insgesamt können optische Wirkungen durch Windenergieanlagen in strukturreicheren Landschaftsbildes und auch auf die Kulturgüter (insbesondere Schloss Varlar und Haus Rocke) auf der Ebene der konkreten Standortplanung zu betrachten. Die bestehenden Vorbelastungen sind hierbei miteinzubeziehen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt keine Beeinträchtigungen, die durch den Bau von Windenergieanlagen in strukturreicheren Landschaftsbildes und auch auf die Kulturgüter (insbesondere Schloss Varlar und Haus Rocke) auf der Ebene der konkreten Standortplanung zu betrachten. Die bestehenden Vorbelastungen sind hierbei miteinzubeziehen. - Insgesamt können optische Wirkungen durch Windenergieanlagen in strukturreicheren Landschaftsbildes und auch auf die Kulturgüter (insbesondere Schloss Varlar und Haus Rocke) auf der Ebene der konkreten Standortplanung zu betrachten. Die bestehenden Vorbelastungen sind hierbei miteinzubeziehen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt keine Beeinträchtigungen, die durch den Bau von Windenergieanlagen in strukturreicheren Landschaftsbildes und auch auf die Kulturgüter (insbesondere Schloss Varlar und Haus Rocke) auf der Ebene der konkreten Standortplanung zu betrachten. Die bestehenden Vorbelastungen sind hierbei miteinzubeziehen. - Insgesamt können optische Wirkungen durch Windenergieanlagen in strukturreicheren Landschaftsbildes und auch auf die Kulturgüter (insbesondere Schloss Varlar und Haus Rocke) auf der Ebene der konkreten Standortplanung zu betrachten. Die bestehenden Vorbelastungen sind hierbei miteinzubeziehen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt keine Beeinträchtigungen, die durch den Bau von Windenergieanlagen in strukturreicheren Landschaftsbildes und auch auf die Kulturgüter (insbesondere Schloss Varlar und Haus Rocke) auf der Ebene der konkreten Standortplanung zu betrachten. Die bestehenden Vorbelastungen sind hierbei miteinzubeziehen. - Insgesamt können optische Wirkungen durch Windenergieanlagen in strukturreicheren Landschaftsbildes und auch auf die Kulturgüter (insbesondere Schloss Varlar und Haus Rocke) auf der Ebene der konkreten Standortplanung zu betrachten. Die bestehenden Vorbelastungen sind hierbei miteinzubeziehen.
Schutzgut Wirkungseffekte zwischen den Schutzgütern	<p>Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).</p>			

	8 Midlich	11 Rocke/Hennewich	12 Höpinger Berg
Schutzgut Kultur und Sachgüter			
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Vorkommen von Kultur oder Sachgütern innerhalb der Konzentrationszonen – jedoch befindet sich südlich in einer Entfernung von rund 650 m –visuell abgegrenzt durch einen Waldbestand– das Schloss Varlar (sowie eine ehemalige Wassermühle). Ein weiteres Baudenkmal befindet sich westlich in 600 m Entfernung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Im Norden befindet sich rund 500 m westlich das Kulturdenkmal „Haus Rocke“ sowie ein Bildstock und ein Gebäude in der angrenzenden Hofanlage, die als Denkmal im FNP verzeichnet sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Vorkommen von Kultur oder Sachgütern in der Windkonzentrationszone. Südwestlich befinden sich im Bereich Höpinger Gebäude, die alte Mühle und Bildstöcke die als Denkmale im FNP dargestellt sind.
Wirkprognose	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt keine Überplanung von im FNP dargestellten Denkmälern. Zudem sind entsprechende Mindestabstände gem. Windenergieklass (vgl. Plan Potenzialanalyse im Anhang) eingehalten. Auch bestehen keine besonderen Sichtbeziehungen, die durch den Bau von Windenergieanlagen nachteilig beeinflusst werden. Lediglich die im Bereich Bergkamp (Zone 3) vorhandenen schutzwürdige Böden weisen eine schutzwürdige Funktion als Archiv der Kulturgeschichte auf. - Insgesamt können optische Wirkungen durch Windenergieanlagen in strukturreicheren Landschaftsbildern leichter „verdeckt“ werden. Wie bereits in Zusammenhang mit den Auswirkungen zum Landschaftsbild aufgeführt, sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und auch auf die Kulturgüter (insbesondere Schloss Varlar und Haus Rocke) auf der Ebene der konkreten Standortplanung zu betrachten. Die bestehenden Vorbelastungen sind hierbei miteinzubeziehen. 		
Bestand / Wirkprognose	<p>Schutzgut Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern</p> <p>Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).</p>		

7.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind bereits durch verschiedene Abstimmungs- und Planungsschritte Vorgaben zur Minderung von Eingriffen oder Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eingeflossen (vgl. Einleitung).

Für die nachfolgende Genehmigungsplanung sind die festgestellten Vermeidungs- oder Verminderungsmöglichkeiten zu beachten:

Schutzgut	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> – Im Rahmen der Genehmigung ist über die beachteten Mindestabstände hinaus der Immissionsschutz nachzuweisen.
Biotoptypen	<ul style="list-style-type: none"> – Höherwertige Biotopstrukturen (Gewässer, Grünland, Gehölzstrukturen) sollten nicht überplant werden. – Zuwegungen sollten nach Möglichkeit auf vorhandene, versiegelte Wege gelegt werden. – Die Kompensation der Eingriffe ist über hochwertige, ökologisch sinnvolle Maßnahmen außerhalb des Einwirkungsbereichs der WKA sicherzustellen.
Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Bauzeitenregelung – Ökologisch unattraktive Gestaltung des Anlagenfußes (Umkreis von 100 m) – Greifvögel: Anlage von Saum-, Blüh-, Krautstreifen / Anpflanzung von Gehölzen – Standortwahl: weit von Wäldern mit Horststandorten entfernt – Schlagopfermonitoring – Einhalten von Mindestabständen zu verschiedenen höherwertigen Biotopstrukturen – Bei Beanspruchung von Flächen mit Habitatfunktion für planungsrelevante Arten sind entsprechende CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zu realisieren.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Minderung der Eingriffsfläche durch Standortwahl / Vermeidung langer Zuwegungen – Im Sinne der Eingriffsregelung sollte im Rahmen der Standortsuche schützenswerte Böden nicht überplant– oder aber durch Maßnahmen auf gleich-ermaßen schützenswerten Böden ausgeglichen werden.
Luft Klimaschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Eine Überplanung von Gehölzen oder Grünländern aufgrund ihrer höheren klimarelevanten Funktion vermieden werden.

Schutzgut	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="400 371 1463 479">– Auf der Ebene der Genehmigungsplanung ist durch eine Landschaftsbildanalyse der Eingriff in das Landschaftsbild zu ermitteln und zu kompensieren. <li data-bbox="400 479 1463 598">– Eine Beeinträchtigung von Denkmälern (z.B. Haus Rokel) ist im Rahmen der Standortsuche mittels Landschaftsbildanalyse / Kompensationsmaßnahmen zu vermeiden / zu verringern.

7.4 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Mit der 45. FNP-Änderung zur Ausweisung von 8 Windkonzentrationszonen sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da

- die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele im Rahmen der Potenzialanalyse beachtet wurden durch Einhalten der Abstandskriterien des Windenergieerlasses bei der Auswahl der Flächen beachtet wurden, und sofern
- auf der Ebene der verbindlichen Planung / der die verschiedenen vorgenannten benannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen beachtet werden.

7.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Beachtung der Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden Änderung erfolgte in einem abgestuften Untersuchungs- und Abstimmungsprozedere, in dem alle städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben / Restriktionen gemäß der aktuellen Rechtssprechung für das gesamte Gemeindegebiet in einen Tabuflächenplan eingeflossen sind (vgl. Einleitung). Nach Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde und aus der Kenntnis der Gegebenheiten vor Ort (z.B. vorhandener Uhu-Lebensraum) erfolgte die Festlegung von 8 Konzentrationszonen.

Weitere alternative Standortmöglichkeiten, die im Hinblick auf die städtebaulichen Ziele gegenüber den vorliegenden Standorten städtebauliche oder ökologische Vorteile aufweisen, bestehen somit nicht.

7.6 Zusätzliche Angaben

7.6.1 Darüberhinaus gehende technische Verfahren

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung. Darüberhinaus gehende technische Verfahren wurden im Rahmen der Erfassung der Artenschutzgutachten (Batdetektor, Ultraschall-Detektoren, Aufzeichnungsgeräte) erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

7.6.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von der Gemeinde zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Um sicherzustellen, dass durch die Windkraftanlagen keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden, ist ein Schlagopfermonitoring sowie ein Gondelmonitoring mit daraus resultierenden Abschaltalgorithmen für Fledermäuse erforderlich. Bei „wider zu erwartenden“ Vogelschlagopfern ist ein entsprechendes Schlagopfermonitoring auch für Vögel (insbesondere Greife) erforderlich. Dieses ist für die jeweiligen Vorhaben im Rahmen der Genehmigung zu konkretisieren und mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Sonstige Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

7.7 Zusammenfassung

Mit 45. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die mittels einer Tabuflächenanalyse festgestellten und in einem Abstimmungsprozedere festgelegten 8 Konzentrationsräume auf rund 238 ha Fläche Möglichkeiten für Windenergienutzung geschaffen werden.

Die Flächen 4, bisher COE 20, jetzt „Auf der Horst“, östlicher Teil und die Fläche 2 „Windfeld COE 01“ sind bereits mit genehmigten Windkraftanlagen bestanden, so dass hier zum aktuellen Zeitpunkt keine Erforderlichkeit einer erneuten Umweltprüfung besteht. Sollten jedoch Änderungen der Standorte oder Höhen der Anlagen vorgenommen werden, ist mit den Genehmigungsbehörden der Untersuchungsum-

fang auch im Hinblick auf Artenschutz und Immissionsschutz abzustimmen.

Gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für die neuen ausgewiesenen Konzentrationszonen eine Umweltprüfung erforderlich. Somit werden mit der vorliegenden Umweltprüfung die neuen Windkonzentrationszonen 1 „Holtwicker Mark“, 3 „Bergkamp“, 4a „Auf der Horst“, 6 „Asbecker Mühlenbach“, 8 „Midlich“, 11 „Rockel /Hennewich“ und 12 „Höpinger Berg“ betrachtet.

In diesem Zusammenhang ist nachzuweisen, dass die Umsetzung in der Örtlichkeit auch vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Vorgaben umsetzbar ist.

Die Beachtung der Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung erfolgte in einem 3–stufigen Untersuchungs- und Abstimmungsprozedere.

Im ersten Schritt erfolgte eine „Potenzialflächenanalyse“ der alle (städtebaulichen wie auch) umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben als „harte“ und „weiche“ Tabukriterien für das gesamte Gemeindegebiet in einem „Blauplan“ dargestellt wurden. Hieraus ergaben sich 12 „Suchräume für Konzentrationszonen“. Im zweiten Schritt weitere über die planungsrechtlichen Vorgaben hinausgehen bekannte Restriktionen (z.B. ökologisches Konfliktpotenzial) mit Behörden und Flächeneigentümern abgestimmt. Im Ergebnis sind 8 Flächen verblieben, die künftig als Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Wie bereits erläutert ist im dritten Bearbeitungsschritt für 6 der 8 Flächen die Betrachtung der Umweltschutzgüter im vorliegenden Umweltbericht erfolgt.

Die Ergebnisse sind vielschichtig und im Detail den Tabellen des Umweltberichtes zu entnehmen. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass im Rahmen der weiteren konkreten Standortplanung Rücksicht auf z.B. unterliegende schutzwürdige Böden, im Umfeld gelegene Denkmäler, teilweise vorhandene hochwertige Biotopstrukturen oder ein hochwertiges Landschaftsbild zu nehmen ist. Auch der Immissionsschutz ist –wenngleich bereits im Zuge der Potenzialanalyse über Mindestabstände gesichert– im Rahmen der Genehmigungsplanung in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde sicherzustellen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Menschen vorbereitet werden. Zudem sind für alle Flächen bereits

artenschutzrechtliche Gutachten vorgelegt, die je nach Artenvorkommen ein breites Spektrum an Maßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, sensible Lageplanung, Vermeidung von Lockwirkung, Schutzabstände zu angrenzenden Habitaten, Schlagopfermonitoring, Abschaltalgorithmen ggf. je nach Lage auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten) beinhalten. Grundsätzliche Ausschlusskriterien für eine Fläche konnten hierbei nicht festgestellt werden. Jedoch sind die verschiedenen Maßnahmen im Rahmen der weiteren Planung zwingend zu beachten, da sie vielfach Voraussetzung für die Genehmigung sind (Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG).

Da zudem ein Großteil der Flächen in Landschaftsschutzgebieten liegen, ist nach Abstimmungen mit dem Träger der Landschaftsplanung Ausnahme von den Verboten gem. § 29 (4) LG NW in Aussicht gestellt, sofern Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Landschaftsschutzgebiete im Rahmen der Genehmigungsplanung beachtet werden.

Insbesondere für die Flächen 11 und 12 ist in diesem Zusammenhang ein Ausgleichskonzept erstellt worden, das ein breites Spektrum an landschaftsaufwertenden Maßnahmen beinhaltet und im Zuge der Umsetzung beachtet werden soll.

Durch die Beanspruchung von bisher unbeplanten Flächen wird im Rahmen der Genehmigung ein Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB vorbereitet, der durch geeignete Maßnahmen auszugleichen ist.

Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung des Eingriffsintensität (Erhalt höherwertiger Strukturen wie Gehölze, Grünland oder Gewässer, Ersatzstrukturen für das Biotopverbundsystem) erfolgen und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, kann sichergestellt werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet werden.

Im Ergebnis der Umweltprüfung sind mit der Ausweisung der Konzentrationszonen nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da im Rahmen der

Tabuflächenanalyse die Berücksichtigung der gesetzlichen städtebaulichen und ökologischen Vorgaben beachtet wurden und verschiedene Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen auf der Ebene der verbindlichen Planung / Genehmigungsplanung bestehen.

Darüberhinaus gehende technische Verfahren wurden im Rahmen der Erfassung der Artenschutzgutachten (Batdetektor, Ultraschall-Detektoren, Aufzeichnungsgeräte) erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf. Als Monitoring Maßnahmen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung Gondelmonitoring mit daraus resultierenden Abschaltalgorithmen für Fledermäuse und Schlagopfermonitoring für Fledermäuse und bei Bedarf auch für Vögel erforderlich.

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Rosendahl
Coesfeld, im Januar 2014

Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner
Dipl.-Ing. Annika Kriegs, Landschaftsarchitektin

WOLTERS PARTNER
Architekten BDA · Stadtplaner DASL
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	45. Änderung FNP, Konzentrationszonen für „Windenergie“
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Rosendahl
Antragstellung (Datum):	08.01.2014
<p>Die Gemeinde Rosendahl plant die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie. Im Zuge der gesamtgemeindlichen Planung wurden in einem ersten Planungsschritt Suchräume ermittelt für die keine planungsrechtlichen städtebaulichen oder -vorbehaltlich artenschutzrechtlicher Belange- ökologischen Restriktionen bestehen. In einem zweiten Schritt erfolgten Abstimmungen und eine weitere Filterung. Für die verbleibenden Suchräume erfolgten Kartierungen zu Fledermausen und Vögeln. Im Ergebnis werden sieben Zonen abgegrenzt, für die verschiedene Vorgaben zu artenschutzrechtlichen Belangen zu beachten sind.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<div style="border: 1px solid black; height: 60px; width: 100%;"></div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	
<div style="border: 1px solid black; height: 60px; width: 100%;"></div>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung <div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Fledermäuse"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text"/>	Messtischblatt <input type="text" value="3306, 3004, 3310, 4010"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>In den Untersuchungsgebieten wurde gutachterlich nachgewiesen, dass verschiedene Fledermausarten vorkommen. Es wurden u. a. folgende Arten kartiert: Bart-, Breitflügel-, Fransen-, Mops-, Rauhauf-, Wasser-, Teich-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Großer und Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Großes und Kleines Mausohr. Es besteht ein Kollisionsrisiko für einzelne Fledermausarten. Von einer Scheuch- oder Barrierewirkung ist nicht auszugehen. Es werden Maßnahmen erforderlich, um Kollisionen zu vermeiden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Unter Berücksichtigung von verschiedenen Vorgaben, die im Rahmen der Genehmigung werden oder bei Inbetriebnahme je nach Standort (vgl. vorliegende Gutachten) zu beachten sind, werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG auf Fledermäuse vorbereitet. Hierzu gehören u. a. folgende Maßnahmen, die im Rahmen der Genehmigung zu konkretisieren sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lageplanung, Anlagenechte Standortplanung - Vermeidung von Habitatanspruchnahme durch WPA oder Zuwegungen - Schutz angrenzender Habitate - Anlage weit von Wald- und Heckenstrukturen entfernt aufstellen, mind. so dass von den Rotoren keine Waldfäche überschritten werden - Bauzeitenregelung - Baufeldräumung außerhalb der Hauptbrutzeit (nicht zwischen 01.03. - 30.09. bzw. artpezifisch gem. Gutachten) / Beachtung § 39 BNatSchG - Gehölzrückschnitt in der freien Landschaft ebenfalls nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten - Fledermausmonitoring / Abschalttagstimmern abschließen und Festlegung einer Windgeschwindigkeitsgrenzwertes für das erste Monitoringsjahr 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Unter Berücksichtigung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbote vorbereitet.</p>		
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 100px;">Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</div>	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 100px;">Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</div>	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 100px;">Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</div>	

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Offenlandarten (Feldlerche, Kiebitz)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Im Rahmen der Artenschutzgutachten sind einzelne Offenlandarten festgestellt worden. Hierzu gehören insbesondere Kiebitz und Feldlerche.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<small>Unter Berücksichtigung von vom Hersteller Vorgegebener, im Rahmen der Genehmigungsverfahren bei Inbetriebnahme je nach Standort ggf. vorliegenden Geplänen zu bearbeiten sind, werden keine artenschutzrechtlichen Vorbehalte gem. § 44 BNatSchG auf Grund / Etablierte Vorbehalte. Hierzu gehören u.a. folgende Maßnahmen, deren Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind: - Lageplanung, Angebots- Standortplanung - Vermeidung von Habitatverlusten (z.B. durch WKA oder Zuwegungen) - Bauzeitregulierung, Baufeldausweisung außerhalb der Hauptflugzeit (Frei- und Kiebitz) bzw. (Kiebitz) (z.B. durch Gepläne) - Schutz zu angrenzenden Habitaten: Keine Inanspruchnahme von Kiebitz- und Feldlerchen- / Arealen zu einem Kiebitz- und Feldlerchen- / Arealen - Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- / ggf. CEF- Maßnahmen im störungsfreien Flächen - Schutz von Brutplätzen: Erhalt der Kiebitz- und Feldlerchen- / Brutplätzen und deren Beweidung durch Habitatverbessernde Maßnahmen an angrenzenden Stellen (mind. 100 m Entfernung zur WKA)</small>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen werden durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbote vorbereitet.		
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).